



**Informationssitzung für die
Gemeinden des Oberwallis
am 11. Februar 2020
in Mörel-Filet**

Traktanden

Pierre-Alain Zenhäusern
Sektionschef

- Steuererklärung und Wegleitung
- Informationen und Praxisänderungen

Enrico Volken
Regionschef Oberwallis

- Abzugsfähigkeit der Krankheits- und Heilungskosten

Schnyder Eduard
Adjunkt Verrechnungssteuer

- Verwirkung der Verrechnungssteuer
- Änderungen des Geldspielgesetzes ab 1.1.2019

Dominique Müller
Adjunkt Quellensteuer

- Neues Quellensteuergesetz

Dietmar Willa
Chef administratives Team

- Informationen zum administrativen Team

Daniel Köppel
Koordinator Informatik

- Neuerungen VSTax / Tell Tax



Pierre-Alain Zenhäusern
Sektionschef

Wegleitung zur Steuererklärung 2019
Kantonale Steuerverwaltung

STEUERERKLÄRUNG 2019
für natürliche Personen

Die Steuererklärung ist Teil der
Gemeindeverwaltung und muss
bis zum 31. Dezember 2019
eingereicht werden.

Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Besuchen Sie die Gratissoftware VS Tax und die Smartphone App Teil Tax um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie die Steuererklärung und Belege per Internet ohne Unterschrift ein
- Besuchen Sie die Einschätzungshilfe unter: <http://www.vs.ch/steuern>

VS TAX '19

- Steuererklärung und Wegleitung
- Informationen und Praxisänderungen
 - *Neue Weisungen*
 - *Berufsauslagen*
 - *Liegenschaftsunterhalt*

Weisungen der KSV

Alle aktuellen Weisungen können auf der Internet Seite der Kantonalen Steuerverwaltung eingesehen werden

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS** Startseite **Organisation** Kommunikation und Medien

SERVICE CANTONAL DES CONTRIBUTIONS

Kantonale Steuerverwaltung

☎ 027 606 24 50 (FR)
☎ 027 606 24 51 (DE)
☎ 027 606 25 76

Avenue de la Gare 35
PF 351, 1951 Sitten
📍 Lageplan

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
09.00-11.00 Uhr
14.00-17.00 Uhr

Vor Feiertagen:
Nur bis 16.00 Uhr

[Arbeitsplan des Kanton Wallis](#)

Die kantonale Steuerverwaltung ist mit ca. 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Beamten, Aushilfen, Lehrlingen usw.) die grösste Dienststelle des Departements für Finanzen und Energie. Diese [Broschüre](#) und die [Charta](#) geben einen kurzen Überblick über die Dienststelle.

STEUERGESETZE

- Steuern - Kantonale Gesetzgebung
- Steuern - Bundesgesetze

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Treuhänder
- Gemeinden

Steuern

Links

VSTax

Tell Tax

Einschätzungshilfe

Weisungen

Steuerrechner

Kontakt

NEWS

Steuererklärung und Wegleitung



STEUERERKLÄRUNG 2019
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: _____ Steuerpflichtigen-Nr.: _____ Gemeinde _____

Postulat des Grossen Rates

Gleichstellung von Mann und Frau

■ Von nun an sprechen wir von:

Steuerpflichtigen 1 und Steuerpflichtigen 2

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2019

Zivilstand ledig verheiratet verwitwet getrennt geschieden eingetragene Partnerschaft

Steuerpflichtige(r) 1 **Steuerpflichtige(r) 2**

Name: _____ Vorname: _____ Name: _____ Vorname: _____

Steuererklärung und Wegleitung



STEUERERKLÄRUNG 2019
für natürliche Personen

CANTON DU VALAIS
KANTON VALAIS

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: _____ Steuerpflichtigen-Nr.: _____ Gemeinde _____

Vermögenseentwicklung

- Der Steuerpflichtige muss bekanntgeben, ob er Lotteriegewinne oder andere Spielgewinne erzielt hat, egal ob diese Gewinne steuerpflichtig sind oder nicht.
- Es geht hier um die Vermögenseentwicklung

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR VERMÖGENSENTWICKLUNG

Ich mache eine **Selbstanzeige von steuerbaren, aber nicht deklarierten Einkommen/Vermögen in den vergangenen Jahren** ja nein

Haben Sie Spielbankengewinne und/oder Lotteriegewinne erzielt nein ja Fr. _____

Haben Sie **eine Schenkung** geleistet oder erhalten nein ja

Haben Sie **durch Erbschaft** infolge Tod Grundeigentum erhalten nein ja

Haben Sie **eine Erbschaft** oder **einen Erbschaftsvorausbezug** geleistet oder erhalten nein ja

Wenn ja, Höhe und Art der erhaltenen oder gegebenen Leistung angeben erhalten überwiesen Fr. _____
(Eine Kopie der Verträge und/oder der Erbschafts-, Teilungs- und Schenkungsvereinbarung beilegen)

Verwandschaftsgrad: _____ wenn verstorben, Todestag: _____ Datum der Erbteilung oder der Leistung: _____

Genauere Angaben sowie letzter Wohnsitz des Verstorbenen oder des Schenkers: _____

Steuererklärung und Wegleitung



**STEUERERKLÄRUNG 2019**
für natürliche Personen
KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: _____ Steuerpflichtigen-Nr.: _____ Gemeinde _____

Lotteriegewinne / Spielbankengewinne

■ Änderung des Geldspielgesetzes per 1.1.2019

- Rubrik 5 des Wertschriftenverzeichnisses wurde modifiziert

5. VERANLAGUNG LOTTERIEGEWINNE	
Lotteriegewinne 2019 (Sport-Toto, Toto X, PMU usw.) Originalgewinnbescheinigungen zwingend	Gewinne 2019 in Fr.
Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, _____	
Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Online-Casino-Spielen, die nach dem BGS zugelassen sind, _____	
Einzelne Gewinne, die Fr. 1'000.- (Steuerfreigrenze) übersteigen, aus der Teilnahme an Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, und die dem BGS nicht unterstehen _____	
Gewinne aus illegalen oder nicht bewilligten Spielen gemäss den Bestimmungen des BGS, vollumfänglich steuerbar _____	
Naturalgewinne, zum Beispiel Autos, Reisen usw. (mit dem Marktwert anzugeben) _____	
Abziehbar: grundsätzlich pauschal 5 % vom Gewinn, jedoch höchstens Fr. 5'000.-. Bei Gewinnen aus Online-Casinos sind Spieleinsätze bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.- abzugsfähig _____	
TOTAL: in der Steuererklärung unter Rubrik 1230 anzugeben _____	
Verrechnungssteuer (35%) auf Lotteriegewinne _____	
Alle Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen und Geschicklichkeitsspielen müssen unter der Ziffer "10. Zusätzliche Informationen" deklariert werden.	

Steuererklärung und Wegleitung



**STEUERERKLÄRUNG 2019**
für natürliche Personen
KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: _____ Steuerpflichtigen-Nr.: _____ Gemeinde _____

Krankheitskosten

- 🍷 Tickets von Apotheken sind ab Veranlagung 2019 ohne ärztliches Rezept nicht mehr zum Abzug zugelassen (Kreisschreiben 11)

SELBSTBEHALTE UND KRANKHEITSKOSTEN, WELCHE NICHT VON DER KRANKENKASSE ÜBERNOMMEN WURDEN
(inkl. Zahnarzt und Brillen)

Abzug für Bewohner von Alters- und Pflegeheimen: Pauschalabzug von Fr. 40.– pro Tag (max. 365 Tage x Fr. 40.– = Fr. 14'600.–) +

Pauschalabzug für Personen mit Diabetes Fr. 2'500.– +

Die Bescheinigung der Krankenkasse ist zu verlangen und beizulegen.

Kosten für Medikamentenkauf (ohne Rezept) können nicht abgezogen werden.

Steuererklärung und Wegleitung



Landwirtschaftsbeilage

- Änderung der Bewertung des Tierbestandes für die Vermögenssteuer
 - Kühe von (Fr. 2'000.- auf Fr. 2'100.-) Rinder über 2 Jahre von (Fr. 1'900.- auf Fr. 2'000.-) und Schweine von (Fr. 200.- auf Fr. 220.-)

1.1) Viehhabe (Stand am 31.12.2019)

	Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total
Kühe		2'100	
Rinder über 2 Jahre		2'000	
Rinder 1 bis 2 Jahre		1'300	
Aufzuchtskälber		550	
Mastvieh/Remonten		2'000	
Pferde		3'000	
Fohlen bis zu 1 Jahr		1'000	

	Anzahl Tiere	STEUERWERT	
		in Fr.	Total
Mutterschweine, Eber		350	
Mastschweine		220	
Ziegen und Schafe		150	
Geflügel (ab 10 Stück)		10	
Bienenvölker		150	
Hirsche		400	
Total zu übertragen in Rubrik 3010 (Seite 4)			



Rubrik 1110

Einkommen aus Liegenschaften

1. Zum Brutto-Mietertrag aus möbliert vermieteten Liegenschaften gehören:
 - **alle Mietzinseinnahmen inkl. Parkplätze, Airbnb, Booking.com, etc. sowie alle** übrigen Vergütungen der Mieter/innen für Nebenkosten, soweit sie die tatsächlichen Auslagen der Vermieterin/des Vermieters übersteigen.

Einnahmen aus Online-Vermittlungsplattformen:

Haben Sie Ihre Wohnung für Gäste gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt? Wer sein Wohneigentum gegen Bezahlung zur Verfügung stellt, hat den daraus erzielten Ertrag zu deklarieren. Dazu gehören insbesondere auch die Einnahmen aus Online-Vermittlungsplattformen wie **Airbnb, Booking.com usw.**

Falls Sie die Kriterien einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfüllen, müssen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben der Steuererklärung beigelegt werden. Falls dies nicht der Fall ist, sind die Erträge unter der Rubrik 1110 zu deklarieren.

Steuerpraxis

Einkommen aus Liegenschaften

- Vom deklarierten Brutto-Mietertrag wird aufgrund der Abnützung der Wohnungseinrichtung und der höheren Gewinnungskosten ein Pauschalabzug **von 20% gewährt**.
- Im Pauschalabzug von 20% sind die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Auslagen enthalten. **Die Reinigungskosten Dritter sind in der Pauschale 20% nicht inbegriffen.**
- Anstelle des Pauschalabzuges können diese Kosten auch effektiv nachgewiesen werden. Sie sind zu belegen. Für die Geltendmachung der Abnützung des Mobiliars ist eine Abschreibungstabelle zu führen.

Steuerpraxis

Einkommen aus Liegenschaften

Weisungen

Beilage Weisung möbliert vermietete Liegenschaften vom 05.08.2011			
Auslagen - Vermietung möblierte Wohnungen	Abzug vom Bruttoertrag	In 20%-Pauschale enthalten	Unterhaltskosten
Lohn Putzfrauen / Reinigung durch Dritte	x		
Verbrauch Wasser, Strom, Gas, Heizen	x		
Reinigungsartikel, WC-Papier		x	
Betreibung/Inkasso		x	
Gästeempfang/Repräsentationsspesen/Jubiläum		x	
Gäsetransport (z.B. Elektrofahrzeug, Transfer Hotel)		x	
Werbung/Inserate/Prospekte/Internet/Büromaterial/Porti/Telefon		x	
EDV - Hard- & Software		x	
Provision Reisebüros / Vermittler		x	
Tourismusförderungstaxen / Beitrag Tourismusorganisation etc.		x	
Mobiliarversicherung		x	
Abschreibung Mobiliar, Wäsche, Geschirr usw...		x	
Unterhaltskosten (effektiv gem. Ausscheidungskatalog / Pauschale 10 - 20%)			x

Steuerpraxis

UNTERHALTSKOSTEN LIEGENSCHAFTEN

Sachverhalt

- Ein Steuerpflichtiger besitzt in einem Mehrfamilienhaus **mehrere Wohnungen**.

Frage

- Werden die Liegenschaftsunterhaltskosten nach Objekt oder nach den Wohnungen aufgeteilt? Kann eine Wohnung pauschal und die anderen effektiv abgerechnet werden oder umgekehrt?

Lösung:

- Gemäss einer Entscheidung der KRK aus dem Jahre 2019 **müssen alle Wohnungen in demselben Haus nach der gleichen Abrechnungsmethode besteuert werden.**



Wohnbauförderung – Rückzahlung Subventionen

Sachverhalt

- Ein Steuerpflichtiger, der sein Haus verkaufte, musste die Wohnbauförderung des Bundes zurückzahlen. Diese Beiträge hat er jedes Jahr zusätzlich zum Eigenmietwert als Einkommen versteuert. Der zurück zu erstattende Gesamtbetrag belief sich auf CHF 50'000.

Frage

- Ist diese Rückerstattung in der ordentlichen Steuererklärung abzugsfähig oder ist dies bei einer Grundstückgewinnbesteuerung zu berücksichtigen?

Lösung:

- Die Weisung der KSV vom 15.5.2012 (Subventionen Wohnbauhilfe) hat diese Frage auch bereits beantwortet.
- Im Falle der Verpflichtung zur Rückzahlung wird der zurückbezahlte Betrag **vom ordentlichen Einkommen (ohne Umrechnung im Steuersatz)** abgezogen, in der Steuerperiode, in welcher die Rückzahlung erfolgt.
- Dieser Abzug kann in der **Rubrik 2000 sonstige Abzüge** vorgenommen werden.

Steuerpraxis

UNTERHALTSKOSTEN LIEGENSCHAFTEN – MEHRWERTBEITRÄGE

Sachverhalt

Gelegentlich fordern die Gemeinden einen Mehrwertbeitrag, entweder für den Bau einer Straße, eines Bürgersteigs, einer Versorgungsleitung, eines Kanalsystems usw.

Der Steuerpflichtige hat diese Rechnung als Gebäudeunterhaltskosten in seiner Steuererklärung abgezogen.

Frage

Sind diese Beiträge steuerlich abzugsfähig?

Lösung:

Mehrwertbeiträge sind als Gebäudeunterhaltskosten **nicht abzugsfähig**. Der Begriff "Mehrwert« spricht für sich, es handelt sich in der Tat um Investitionsausgaben.

Andererseits können solche Beträge, die der Steuerpflichtige bezahlen muss, gemäß Art. 51 Abs. 1 Bst. b StG beim Verkauf des Objekts als Aufwand für den Grundstücksgewinn geltend gemacht

Steuerpraxis

UNTERHALTSKOSTEN LIEGENSCHAFTEN – ERDBEBEN

Sachverhalt

Einem Steuerpflichtigen sind Kosten entstanden, um sein Gebäude auf einen erdbebensicheren Standard zu bringen. In unserem Ausscheidungskatalog zu den Unterhaltskosten ist zu diesem Thema nichts vermerkt. Er möchte nun wissen, ob diese Kosten zumindest teilweise als Unterhalt abgezogen werden können. Er hat auch eine Erdbebenversicherung abgeschlossen und will diese ebenfalls geltend machen.

Fragen

1. Ist die Erdbebenversicherung abzugsfähig?
2. Wie sieht die Praxis aus für diesen Typ Kosten? Ist z.B. ein 50%-iger Abzug möglich?

Lösung:

1. Gemäss Ziffer 8.2.2 des Ausscheidungskatalogs für die Unterhaltskosten, **ist die Erdbebenversicherung abzugsfähig.**
2. In der jüngsten Rechtsprechung hat das BG entschieden, dass **die Gefahr unmittelbar drohen muss**, damit die entstandenen Kosten abzugsfähig sind. Wenn zum Beispiel von einem Geologen nachgewiesen und bestätigt wird, dass Steine sehr wahrscheinlich auf ein Gebäude fallen können, müssen die Sicherheitskosten, die der Pflichtige notwendigerweise aufwenden muss, akzeptiert werden.

Im Falle eines Erdbebens **ist die drohende Gefahr nicht bekannt**. Wir gehen daher davon aus, dass es sich hierbei um **Anlagekosten** handelt und deshalb ist **ein Abzug für die Unterhaltskosten nicht möglich**.

Steuerpraxis

UNTERHALTSKOSTEN / UMWANDLUNG STALL IN WOHNHAUS

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige besitzt einen unbewohnbaren Stall und weist daher keinen Eigenmietwert aus. Er beschloss eine Nutzungsänderung vorzunehmen und den Stall in ein bewohnbares Haus zu verwandeln. Die Gemeinde verbietet ihm, die Gebäudehülle umzugestalten, so dass er die Sparren verstärken, das Dach wieder aufbauen und die vorhandenen Gipswände auffrischen sowie den Zugang zum Gebäude wiederherstellen muss.

Frage

Da es sich um eine **Umnutzung** handelt und **vor der Umwandlung kein Eigenmietwert deklariert wurde**, sollten wir diese Ausgaben nicht zum Abzug zulassen. Er beantragt allerdings nicht die eigentlichen Kosten im Zusammenhang mit der Umnutzung innen, sondern fordert die entstandenen Kosten der bestehenden Teile abzuziehen. Was gilt hier?

Lösung

Als erstes gilt es festzuhalten, dass der Pflichtige bisher noch nie einen Mietwert angegeben hat, was auf **eine nicht bewohnbare Immobilie** hindeutet.

Ähnliche Situationen sind bereits früher mehrmals analysiert worden und die Schlussfolgerung war jeweils, dass die Unterhaltskosten nicht abzugsfähig sind, da die Immobilie des Pflichtigen bisher keinen Ertrag abwarf.

Wir bestätigen diese Praxis erneut und halten fest, dass die **Kosten für die Bewohnbarmachung einer Liegenschaft nicht abzugsfähig sind.**

Steuerpraxis

Energiesparen- steuerrechtliche Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien:

*Die Weisung vom 27. Februar 2015 sah vor, dass Aufwendungen für den Einbau von Photovoltaikanlagen **innert fünf Jahren** seit Erstellung der Baute keine abzugsfähigen energiesparenden Investitionen darstellen. Aus diesem Grund konnte kein Abzug vorgenommen werden.*

*Die fünf Jahres–Regel wurde aufgehoben und ab sofort sind Investitionen in umweltschonende Technologien, wie Photovoltaikanlagen, etc. **zum Abzug zugelassen!***

Steuerpraxis

Verordnung über Kosten im Zusammenhang mit Immobilien

Totalrevision der Verordnung, mit folgenden Hauptänderungen :

- *Abzug der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Abriss für den Bau eines Ersatzgebäudes.*
- *Aufschub der Kosten für Energiesparmassnahmen, einschließlich der Abbruchkosten, über zwei zusätzliche Veranlagungsperioden, d.h. über maximal 3 Steuerperioden, wenn diese Kosten im Jahr ihres Entstehens steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.*

Inkrafttreten DBG: 1.1.2020

Steuerpraxis

Wegleitung – Rubrik 1720 – Zinsen für Hypothekarschulden

Zinsen für Hypothekarschulden, Kontokorrentkrediten und Anleihen von Privaten sind abzugsfähig.

Die vom Hypothekarnehmer bezahlten «Strafzins-Zahlungen» (**Penalty**), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- a. Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses beim selben Gläubiger, die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig .
- b. Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses **bei einem anderen Gläubiger , abzugsfähig für 2019, aber nicht mehr ab 2020 BG**
- c. Beendigung des Darlehensverhältnisses im Hinblick auf den Verkauf der Liegenschaft, die Entschädigung ist in allen Fällen als Anlagekosten anzusehen und kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Ist bei der Grundstücksteuer zu deklarieren.

Berufsauslagen

Berufsauslagen für Lohnbezüger

Weisung vom 12.6.2019 (in Einschätzungshilfe)

Allgemein:

Falls der Steuerpflichtige in einer grösseren Stadt arbeitet (Thun, Bern, Sierre, Sion, Martigny, Aigle, Villeneuve, Montreux, Lausanne oder weiter weg), ist die tägliche Heimkehr mit dem ÖV grundsätzlich zumutbar.

Die Regelung der 1.5 km zwischen Wohnort und Bahnhof oder Bahnhof und Arbeitsort ist anwendbar.

Berufsauslagen

Situation 1:

Der Steuerpflichtige begibt sich täglich von seinem Wohnsitz zum Bahnhof und reist dann mit dem ÖV an den Arbeitsort. Jeden Abend kehrt er an seinen Wohnsitz im VS zurück.

Abzugsfähige Kosten

- Kosten vom Wohnsitz bis zum Bahnhof
- Falls der Wohnsitz mehr als 1.5 km vom Bahnhof entfernt ist
Fahrzeugkosten 2x pro Tag + Park and Rail (Velo falls weniger 1.5 km)
- Generalabonnement (GA) SBB (1. Klasse nur mit Nachweis) oder
Streckenabonnement, wenn günstiger als GA; ÖV Kosten bis zum
Arbeitsort falls notwendig
- Auswärtige Verpflegung Fr. 3'200.-
(1'600.- falls Kantinenverpflegung möglich)

Berufsauslagen

Situation 2:

Der Steuerpflichtige reist einmal pro Woche zum Arbeitsort und logiert ausserhalb des Kantons.

Abzugsfähige Kosten

- Kosten vom Wohnsitz bis zum Bahnhof (Regel 1.5 km wie oben) (Basis 48 Wochen)
- Kosten pro Woche 1. / 2. Klasse oder GA 1. / 2. Klasse, falls günstiger (Nachweis erforderlich)
- Zimmer Fr. 700.- (mit Bestätigung des Mietvertrages)
- 2 x auswärtige Verpflegung Fr. 6'400.- (4'800.- falls Kantinenverpflegung möglich)

Berufsauslagen

Situation 3:

Der Steuerpflichtige muss mit seinem Privatauto zum Arbeitsort reisen, für seine Arbeitstätigkeit ist dies unbedingt notwendig (*Arbeitgeberbestätigung erforderlich / es kann auch eine Kopie des seinerzeit bei der Anstellung unterzeichneten Arbeitsvertrags einverlangt werden*). Er mietet kein Zimmer ausserhalb des Kantons, sondern reist täglich vom Wohn- zum Arbeitsort.

Abzugsfähige Kosten

Da der Fiskus die kostengünstigste Variante zur Ausübung der Tätigkeit zum Abzug zulässt, erachten wir diese Situation so, als würde er ein Zimmer am Arbeitsort mieten.

- Wöchentliche Fahrzeugkosten (48 Wochen) oder Kosten ÖV zum Arbeitsort und zurück
- Zimmer Fr. 700.-
- 2 x auswärtige Verpflegung Fr. 6'400.- (4'800.- falls Kantinenverpflegung möglich)

Berufsauslagen

Situation 4:

Falls der Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist (mehr als 2 x Wechsel des Transportmittels oder kein oder unregelmässiges ÖV-Angebot).

Abzugsfähige Kosten

- Wöchentliche Fahrzeugkosten (48 Wochen) zum Arbeitsort und zurück, auch wenn er täglich an seinen Wohnsitz zurückreist
- Zimmer Fr. 700.-
- 2 x auswärtige Verpflegung Fr. 6'400.- (4'800.- falls Kantinenverpflegung möglich)



Enrico Volken
Regionschef Oberwallis

Wegleitung zur Steuererklärung 2019
Kantonale Steuerverwaltung



Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Benutzen Sie die Gratissoftware VSTax und die Smartphone App Tell Tax um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie die Steuererklärung und Belege per Internet ohne Unterschrift ein
- Besuchen Sie die Einschätzungshilfe unter: <http://www.vs.ch/steuern>



- Abzugsfähigkeit der Krankheits- & Heilungskosten sowie der behinderungsbedingten Kosten für Bewohner in Alters- und Pflegeheimen, Tagesstrukturen oder Spitex

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

BEHANDELTE THEMEN

Alters- und Pflegeheime (APH), Tagesstrukturen, Spitex

- **Beteiligung Langzeitpflege**
- **Krankheits- und Heilungskosten**
- **Behinderungsbedingte Kosten**
- **AHV-Bezüger**
- **IV-Bezüger**
- **AHV-Bezüger mit Hilflosenentschädigung**
- **AHV-Bezüger mit Hilflosenentschädigung – Spitex**
- **AHV-/IV Rentner/innen mit Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim – Freie Quote bis Fr. 5'250.-**

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

APH – Beteiligung Langzeitpflege

Abzug von Fr. 40.-- pro Tag als Krankheitskosten

- Steuerpflichtige mit einem Vermögen über Fr. 100'000 **müssen sich mit einem Beitrag zwischen Fr. 5.40 und Fr. 21.60 pro Tag an den Langzeitpflegekosten beteiligen**
- Können im Falle einer Beteiligung an den Langzeitpflegekosten diese Beträge zusätzlich zum Abzug von Fr. 40.-- pro Tag zum Abzug zugelassen werden bzw. berücksichtigt werden?

 **Wir sind der Ansicht, dass diese Beteiligung zu Lasten des Steuerpflichtigen Teil des Abzugs von Fr. 40.-- pro Tag ist und daher nicht zusätzlich als Krankheitskosten geltend gemacht werden kann.**

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

APH – Beteiligung Langzeitpflege

Beispiel:

Die Beteiligung der Heimbewohner ist anhand deren Vermögen festgelegt:

Sozialhilfe oder Vermögen < 100'000.--	0%	
Vermögen zwischen 100'000.-- und 199'999.--	5%	Fr. 5.40 / Tag Fr. 1'971.- / Jahr
Vermögen zwischen 200'000.-- und 499'999.--	10%	Fr. 10.80 / Tag Fr. 3'942.- / Jahr
Vermögen ≥ 500'000.--	20%	Fr. 21.60 / Tag Fr. 7'884.- / Jahr

Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Wert	Betrag Fr.
Pension und Betreuung				
Pensionstaxe Einzelzimmer	31.00	Tage	105.00	3'255.00
Pflegekosten Bewohneranteil Stufe 2	31.00	Tage	5.40	167.40
Zusatzleistungen				
Telefonanschluss	1.00	Monat	20.00	20.00
Telefongespräche	1.00	Monat	3.70	3.70
Saldo zu unseren Gunsten				3'446.10

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

Situation 1

AHV-Bezüger mit Hilfslosenentschädigung Heimbewohner

Effektive Heimkosten	Fr. 50'000
Lebensunterhalt	./. <u>Fr. 19'740</u> *
Betrag abzugsfähig	Fr. 30'260

* *Lebensunterhalt für den Grundbedarf gemäss Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (Entscheid Steuerrekurskommission 12.09.2019):*

- Grundbedarf Einzelperson Fr. 945
- Miete Fr. 700
- **Total** Fr. 1'645 x 12 = Fr. 19'740

- Der Betrag von Fr. 30'260 kann als **behinderungsbedingter Abzug** geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus ist der Steuerpflichtige berechtigt, die sich aus Ziffer 3 des Kreisschreibens 11 ergebenden Krankheits- und Heilungskosten abzüglich der Selbstbehalte bei Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht der Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Ziffer 2566 - Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen) zur Verfügung.

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

Situation 2

AHV-Bezüger mit Hilfslosenentschädigung welcher zu Haus gepflegt wird (Pflegeangestellte, SMZ, andere Organisationen oder Spitex)

Effektive Kosten	Fr. 54'000
Vergütung Krankenkasse	./ Fr. <u>22'000</u>
Betrag abzugsfähig	Fr. 32'000

- Kosten für Reinigung und andere Haushaltaufgaben sind ebenfalls zulässig.
- Der Betrag von Fr. 32'000 kann als behinderungsbedingter Abzug geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus ist der Steuerpflichtige berechtigt, die sich aus Ziffer 3 des Kreisschreibens 11 ergebenden Krankheits- und Heilungskosten abzüglich der Selbstbehalte bei Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht der Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Ziffer 2566 - Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen) zur Verfügung.

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

Situation 3

IV-Bezüger – dauerhaft wohnhaft in einem Heim für Menschen mit Behinderung (z.B. Josefsheim)

Rechnung Institution	Fr. 40'000
Hilfslosenentschädigung	0
Ergänzungsleistungen	0
Lebensunterhalt	./. <u>Fr. 19'740</u> *
Betrag abzugsfähig	Fr. 20'260

* Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

- Der Betrag von Fr. 20'260 kann als behinderungsbedingter Abzug geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus ist der Steuerpflichtige berechtigt, die sich aus Ziffer 3 des Kreisschreibens 11 ergebenden Krankheits- und Heilungskosten abzüglich der Selbstbehalte Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht der Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Ziffer 2566 - Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen) zur Verfügung.

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

Situation 4

IV-Bezüger – temporär wohnhaft in einem Heim für Menschen mit Behinderung (z.B. Insieme)

Rechnung Institution	Fr. 25'200
Ergänzungsleistungen	Fr. 0
Lebensunterhalt	./. <u>Fr. 19'740</u> *
Betrag abzugsfähig	Fr. 5'460

* Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

- Der Betrag von Fr. 5'460 kann als **behinderungsbedingter Abzug** geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus ist der Steuerpflichtige berechtigt, die sich aus Abschnitt 3 des Kreisschreibens 11 ergebenden Krankheits- und Heilungskosten abzüglich der Selbstbehalte bei Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht der Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Ziffer 2566 - Sonderabzug für Rentner und Rentnerinnen) zur Verfügung.

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

Situation 5

Personen in Tagesstrukturen (z.B. Wohnheim Holowi)

Rechnung Institution / Tag	Fr.	70.00	
Lebensunterhalt	./.	<u>Fr. 21.50</u>	<i>*Merkblatt N2/2007</i>
Abzugsfähig pro Tag	Fr.	48.50	

- Der Betrag von Fr. 48.50, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen das Institut besucht wird, kann als **behinderungsbedingte Kosten** zum Abzug gebracht werden.
- Die Ergänzungsleistungen sind nicht zu berücksichtigen.

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

Situation 6

IV-Bezüger in einem APH

- Lösung identisch wie Situation 1 (effektive Kosten)

Situation 7

AHV-Bezüger in einem APH

- Abzug von Fr. 40 pro Tag oder Fr. 14'600 pro Jahr als Krankheits- und Heilungskosten

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

Ziffer 2566 Steuererklärung (Art. 31 Abs. 1 Bst. f StG)

Abzug für AHV-/IV Rentner/innen in Heimen – frei verfügbare Quote bis Fr. 5'250.-

Neue Praxis als Folge des SRK vom 12.09.2019

Steuerpflichtiger wohnhaft in einem Alters- oder Pflegeheim			
AHV Rente		23'000	
Ergänzungsleistungen		12'000	
Andere Einkommen		260	
Total Einkommen		35'260	
Heimkosten (*abzüglich Lebensunterhalt)	50'000	19'740	30'260
Einkommen (frei verfügbare Quote)		5'000	unter 5'250.-
Vermögen (Rubrik 4100)		-	32'133
steuerbares Einkommen auf Null		-	kein Vermögen

Die Hilflosenentschädigung ist in der Berechnung nicht zu berücksichtigen, da diese vollumfänglich an das Heim entrichtet wird *(Prüfung ob die Hilflosenentschädigung nicht in der Heimrechnung enthalten ist – ggf. Informationen einholen)

FORTUNE AU 31 DÉCEMBRE 2018 OU À LA FIN DE L'ASSUJETTISSEMENT			
8. ACTIFS			
Immeubles en Valais		Valeur fiscale au 31.12.2018	
- bâtiments d'exploitation sur la commune de domicile		2910	
- biens-fonds d'exploitation sur la commune de domicile		2911	
- bâtiments d'exploitation sur d'autres communes		2912	
- biens-fonds d'exploitation sur d'autres communes		2913	
- bâtiments privés sur la commune de domicile		2920	
- biens-fonds privés sur la commune de domicile		2921	
- bâtiments privés sur d'autres communes		2922	
- biens-fonds privés sur d'autres communes		2923	
Bétail		3010	
Matériel d'exploitation du contribuable (mobilier d'exploitation, etc.)		3020	
Fortune placée dans des sociétés en nom collectif, en commandite ou simple		3100	
Titres et autres placements de capitaux		3200	6,997
Autre fortune : véhicules privés, numéraires, or/métaux précieux, oeuvres d'art etc.		3300	
Assurances sur la vie et assurances de rentes ayant une valeur de rachat (pilier 3b)		3400	4,870
Correctif de répartition ou compensation de pertes		3450	
Total des actifs (rubriques 2910 à 3450)		3500	11,867
9. PASSIFS			
Dettes commerciales au 31.12.2018		3600	
Dettes agricoles au 31.12.2018		3700	
Dettes privées au 31.12.2018		3800	14,000
Déduction forfaitaire		3900	30,000
Total des dettes et de la réduction forfaitaire (rubriques 3600 à 3900)		4000	44,000
Fortune nette imposable (rubrique 3500 moins rubrique 4000)		4100	32,133

Weisung (Aktualisierung für Steuerperiode 2019)

Ziffer 2565 a

Ab Steuerperiode 2019 wenden wir strikte das Kreisschreiben nur 11 der ESTV an, welches festhält, dass die Kosten für Medikamente und Heilmittel nur zum Abzug zugelassen werden, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind (vgl. VGer TG V64 vom 17. März 2004).

Quittungen / Tickets von Apotheken ohne ärztliches Rezept sind ab sofort als Krankheits- und Heilungskosten nicht mehr zum Abzug zugelassen.

3.2.5 Kosten für Medikamente und Heilmittel

Die Kosten für Medikamente und Heilmittel werden nur zum Abzug zugelassen, wenn sie von einem Arzt oder einem anerkannten Naturheilpraktiker verordnet sind (vgl. VGer TG V64 vom 17. März 2004).

Information der Sektion Verrechnungssteuer

Eduard Schnyder

Adjunkt des Sektionschefs VSt

- Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung
Art. 23 VStG – Kreisschreiben Nr. 48 ESTV
- Neues Geldspielgesetz (BGS)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Verrechnungssteuer

Bern, 4. Dezember 2019

Kreisschreiben Nr. 48

Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 23 VStG in der Fassung vom 28. September 2018

Inkrafttreten rückwirkend auf den 01.01.2019.

Rückblick – Art. 23 VStG

- **Bundesgerichtsentscheide (2C_95/2011, 2C_80/2012)**
- **Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV vom 11.3.2014**
Nicht ordnungsgemässe Deklaration im Sinne von Art. 23 VStG:
 - Nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung
 - Infolge einer Intervention der Steuerbehörde
 - Im Rahmen einer spontanen Selbstanzeige
- **Kritik aus vielen Kreisen:**
Nicht-Erstattung = strafrechtliche Sanktion
- **Motionen Schneeberger (26.9.2016) und Stamm (30.9.2016)**
- **Bundesrat lehnt Motionen ab, leitet jedoch Revision von Art. 23 VStG ein**
- **28.09.2018: Geänderter Art. 23 VStG**
04.12.2019: Neues Rundschreiben Nr. 48 ESTV

Neue gesetzliche Bestimmung

Art. 23 VStG, Abs. 2 vom 28. September 2018

Die Verwirkung tritt nicht ein,

- Wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung **fahrlässig** nicht angegeben wurden und in einem noch **nicht rechtskräftig abgeschlossenen** Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren:
 - a. nachträglich angegeben werden; oder
 - b. von der Steuerbehörde aus eigener Feststellung zu den Einkünften oder Vermögen hinzugerechnet werden.

Neue gesetzliche Bestimmung

Übergangsbestimmung Art. 70d VStG

- **Das neue Recht** (Fahrlässigkeit) gilt für Ansprüche ab dem 1.1.2014, sofern darüber bis zum 1.1.2019 noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.
- **Das alte Recht** (KS Nr. 40) gilt ausnahmslos **für alle Ansprüche bis zum 31.12.2013** (Entscheide noch nicht rechtskräftig).
- **Keine erneute Prüfung einer rechtskräftigen Verwirkung der Rückerstattung**, unabhängig von der Fälligkeit der Ansprüche.



Art. 32 VStG wurde nicht geändert: Antrag innert 3 Jahren nach Fälligkeit! Folglich sind 2020 Ansprüche aus 2016 erloschen (vorbehältlich Abs. 2 «Beanstandung der ESTV» mit zusätzlicher Frist von 60 Tagen).

Kreisschreiben Nr. 48

Deklarationspflicht

Grundsatz (Art. 23 Abs. 1 VStG)

- Deklarationspflicht ist erfüllt, wenn die der VSt. unterliegenden Einkünfte (sowie Vermögen) in der ersten Steuererklärung nach deren Fälligkeit deklariert sind.

Ausnahme (Art. 23 Abs. 2 VStG)

- Nachträgliche Deklaration oder Korrektur durch die Steuerbehörde in einem **noch nicht rechtskräftig** abgeschlossenen Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren, **vorausgesetzt, die Deklaration wurde fahrlässig unterlassen.**

Kreisschreiben Nr. 48

Begriff der Fahrlässigkeit

[...]

«Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn jemand die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Unter persönlichen Verhältnissen versteht man etwa die Ausbildung, die intellektuellen Fähigkeiten sowie die berufliche Erfahrung.»

Kreisschreiben Nr. 48

Nicht rechtskräftig abgeschlossenes Veranlagungs-, Revisions- oder Nachsteuerverfahren

Unter Betrachtung von Art. 23 Abs. 2 VStG besteht kein Grund, bei einem der drei genannten Verfahren unterschiedlich zu verfahren.

Sie sind für die Anwendung des neuen Art. 23 **von gleicher Bedeutung**.

Damit die Verwirkung der VSt. nicht eintritt, müssen folgende Faktoren bei der nachträglichen Deklaration gegeben sein:

1. **der Entscheid über das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig (und damit die Besteuerung der Erträge) und**
2. **die ursprüngliche Deklaration wurde fahrlässig unterlassen.**

Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019

Kleinspiele in der Schweiz

Kleinlotterien
Lokale Sportwetten
Kleine Pokerturniere
Tombola

Details
siehe BGS

Grosses Lotto vom
örtlichen
Sportverein

Wetten auf
Pferderennen, die im
Kanton Waadt
organisiert werden

Lokales
Pokerturnier

Tombola eines
örtlichen Vereins

Besteuerung Gewinn?

NEIN

Einsätze abziehbar?

keine

VSt. unterliegend?

NEIN

Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019

**Spiele in Casinos / Spielbanken
in der Schweiz**

Spieler, Spielerin ist vor Ort beim
Spiel anwesend (**nicht online**).

Roulette
Baccarat
Black Jack
Poker

Besteuerung Gewinn?

NEIN

Einsätze abziehbar?

keine

VSt. unterliegend?

NEIN

Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019

Grossspiele in der Schweiz

- Lotterien, Spiele und Sportwetten interkantonal durchgeführt (in mehr als einem Kanton)
- Lotterien und Sportwetten online durchgeführt
- Geld- und Glücksspiele automatisiert durchgeführt (Spielautomaten)

Los für Euromillions,
gekauft am Kiosk

Wettschein für
Sportwette,
gekauft am Kiosk

Onlinespiele bei
Swisslos,
Loterie Romande

Spiel am
Spielautomat in der
Beiz

Besteuerung Gewinn?

JA

des Anteils über
CHF 1'000'000.-

Einsätze abziehbar?

JA

pro Gewinn pauschal 5 % max.
CHF 5'000.-

VSt. unterliegend?

JA

ab CHF 1'000'001.-

Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019

**Onlinespiele
bei Casinos / Spielbanken
in der Schweiz**

Spiele auf den Online-Portalen von
Schweizer Casinos

Swissonline Games

Grand Casino Bern
online

Pokerturnier im
Onlinecasino

Besteuerung Gewinn?

JA
des Anteils über
CHF 1'000'000.-

Einzätze abziehbar?

JA – zu belegen!
bis maximal
CHF 25'000.-

VSt. unterliegend?

JA
ab CHF 1'000'001.-

Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019

Gewinnspiele zur Verkaufsförderung in der Schweiz

Lotterien und Geschicklichkeitsspiele von Detailhändlern oder Medienunternehmen (Gewinne sind oft Sach- bzw. Naturalpreise)

Mit einem Zeitschriften-Abo verbundener Gewinn

Gewinnspiel in Radio- oder TV-Sendung

Kreuzworträtsel mit Gewinnchance in einer Zeitschrift

Rubbellose bei Coop etc., (Geld- oder Sachpreise)

Besteuerung Gewinn?

JA

ab CHF 1'001.-

Einsätze abziehbar?

JA

pro Gewinn pauschal 5 % max.
CHF 5'000.-

VSt. unterliegend?

JA

ab CHF 1'001.-

Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019

Onlinespiele von ausländischen Anbietern ohne Konzession oder Bewilligung in der Schweiz

Onlinespiele auf Internetseiten, die im Ausland gehostet und betrieben werden und deren Anbieter nur im Ausland ansässig ist.

Spiele auf Online-Portalen ausländischer Casinos

Onlinesportwetten von ausländischen Anbietern

Besteuerung Gewinn?

JA

Einsätze abziehbar?

JA

pro Gewinn pauschal 5 % max.
CHF 5'000.-

VSt. unterliegend?

NEIN

Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019

Lotterien, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele im Ausland

Der Spieler, die Spielerin / der Gewinner, die Gewinnerin befindet sich beim Spielen in einem anderen Land als der Schweiz.

Spiel in einem Casino in Frankreich

Pokerturnier in Deutschland

Los für Euromillions, gekauft in Italien

Gewinn einer Reise mit dem Los einer Tourismusges. in Österreich

Verlosung Auto bei einer TV-Sendung in Italien.

Besteuerung Gewinn?

JA

Einsätze abziehbar?

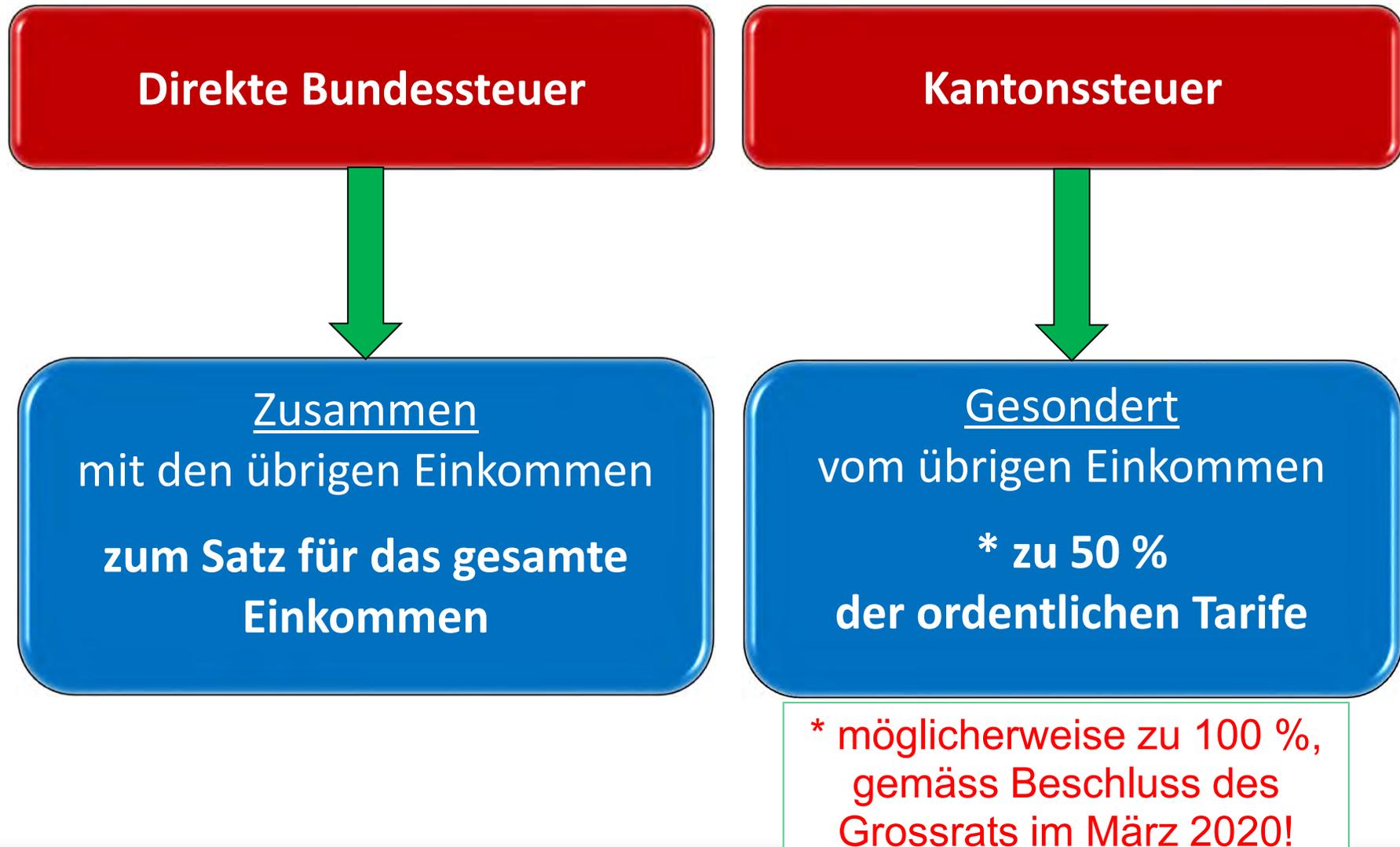
JA

pro Gewinn pauschal 5 % max.
CHF 5'000.-

VSt. unterliegend?

NEIN

Neues Geldspielgesetz (BGS) ab 01.01.2019



Quellensteuerreform

Inkrafttreten per 01.01.2021

Ziel der Reform

- *Beseitigung von Ungleichbehandlungen*
- *Vereinheitlichung der Berechnung in der ganzen CH*
 - Änderung des Bundesgesetzes am 16.12.2016
 - Verabschiedung revidierte Quellensteuer-Verordnung vom
11.04.2018
 - **Inkrafttreten der Änderungen am 01.01.2021**

Neuerungen und rechtliche Änderungen (1/2)

1. *Örtliche Zuständigkeit*
2. *Monatliche Abrechnungspflicht*
3. *Abrechnungsarten*
4. *Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)*

Neuerungen und rechtliche Änderungen (2/2)

5. *Vereinheitlichung der Berechnung (jährlich, monatlich)*
6. *Wegfall Tarifcode D*
7. *Pauschale Gewinnungskosten Künstler, Sportler und Referenten*
8. *Einheitliche Verwirkungsfrist*
9. *Infos für Einschätzer/Innen und Gemeinden*

1. Örtliche Zuständigkeit

- *Bestimmung des anspruchsberechtigten Kantons (Art. 107 DBG und Art. 38 StHG)*

Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Person

(≠ vor dem 01.01.2021 gemäss Sitz- bzw. Betriebsstätteanton)

Ansässigkeitsstaat	Wohnsitzkanton	Wochenaufenthaltskanton	Sitz- bzw. Betriebsstätteanton Arbeitg.	Örtliche Zuständigkeit
CH	VS	-	VS	VS
CH	VS	ZH	ZH	VS
F	-	-	VS	VS
F	-	VS	BE	VS

2. Monatliche Abrechnungspflicht

- *Monatliche Einreichung der Abrechnungen durch den SSL*
 - 30 Tage seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung
- *Ablieferung der Quellensteuer gemäss Abrechnung*
 - 30 Tage seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung

Leistungsmonat	Einreichfrist	Zahlungsfrist
Januar 2021	02.03.2021	02.03.2021
Februar 2021	30.03.2021	30.03.2021
März 2021	30.04.2021	30.04.2021
...		

3.1 Swissdec / ELM

- *Voraussetzungen*
 - Das Lohnprogramm muss swissdec zertifiziert sein
- *Vorteile*
 - Automatisierte Abrechnungen und verschlüsselter Versand
 - Bezugsprovision von 2 % bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften

3.2 Kantonales Online-Portal

- *Vorteile*
 - Gesicherte Plattform des Kantons Wallis – Swiss ID
 - Arbeitnehmerdaten müssen nur 1 Mal erfasst werden => Zeitgewinn
 - Automatische Berechnung der Quellensteuer gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den gemachten Angaben
 - Einfache online Übermittlung
 - Zugriff auf bereits eingereichte Abrechnungen
 - Bezugsprovision von 2 % bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften

3.3 Manuelle Abrechnung (Papier)

- *Nachteile*
 - Administrativer Aufwand, Mehrfache Erfassung, Fehlerrisiko
 - Papierformular muss beantragt werden
 - Jeden Monat Erfassung der Informationen der Angestellten
 - Manuelle Berechnung (Steuer + durchschnittlicher Lohn)
 - Kein gesicherter Versand an die zuständige Verwaltung per Post
 - Reduktion der Bezugsprovision
 - auf 1 % bei Einhaltung der Verfahrensvorschriften

4. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

- *Obligatorische NOV (bei Ansässigkeit in der Schweiz)*
 - Quellensteuerpflichtige Pers. mit einem Einkommen \geq CHF 120'000.-
 - Zusätzliche nicht quellensteuerpflichtige Einkommen oder steuerbares Vermögen nach kantonalem Recht
 - Eigenmietwert, Alimente, selbständiges Einkommen, usw.
- *NOV auf Antrag*
 - Quellensteuerpflichtige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz
 - Antrag innert gesetzlicher Frist (31. März des Folgejahres)

4. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

- *NOV auf Antrag bei Ansässigkeit im Ausland :*
 - *Mindestens 90% der weltweiten Einkommen wurden in der Schweiz erzielt (Quasi-Ansässigkeit)*
 - *Jährliche Feststellung nötig*
 - *Antrag innert gesetzlicher Frist (31. März des Folgejahres)*
- *Für allfällige NOV sind die ordentlichen Besteuerungsregeln massgebend:*
 - *Steuerperiode*
 - *Besteuertungsart (Situation am 31.12. des entsprechenden Steuerjahres)*

5. Berechnung nach dem Jahresmodell

- *Steuerbare Leistungen und Tarifierwendungen*
 - Kreisschreiben Nr. 45 ESTV vom 12.06.2019 (www.estv.admin.ch)
- *Das Kalenderjahr entspricht der Steuerperiode*
- *Der monatliche Bruttolohn wird auf der Basis des gesamten Einkommens der steuerpflichtigen Person besteuert*
 - 13. Mtl. => aufgeteilt auf 12 Monate
 - Bei einer Lohnveränderung => Korrektur der vergangenen Monate
 - Veränderung der Familiensituation => Tarifänderung ab dem Folgemonat

5. Berechnung nach dem Jahresmodell – Beispiel 1

Gleichbleibender Lohn während 12 Monaten:

Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder ist mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in der Schweiz erwerbstätig. Für diese Tätigkeit erhält er ein Jahreseinkommen von CHF 60'000 (12 x CHF 5'000).

In jedem Monat wird das Bruttoeinkommen von CHF 5'000 mit dem Tarifcode A0 zum satzbestimmenden Jahreseinkommen von CHF 60'000 besteuert.

Monat	Januar	...	November	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	5'000.00	60'000.00
Tarifcode	A0	...	A0	A0	
Steuersatz %	8.72	...	8.72	8.72	
Quellensteuer	436.00	...	436.00	436.00	5'232.00

5. Berechnung nach dem Jahresmodell – Beispiel 2

Gleichbleibender Lohn während 12 Monaten und 13. Mtl. im Dezember:

Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder ist mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in der Schweiz erwerbstätig. Für diese Tätigkeit erhält er ein Jahreseinkommen von CHF 65'000 (12 x CHF 5'000 + 13. Mtl.).

In jedem Monat wird das Bruttoeinkommen von CHF 5'000 mit dem Tarifcode A0 zum satzbestimmenden Jahreseinkommen von CHF 65'000 besteuert. Damit ist im Dezember keine Korrektur erforderlich

Monat	Januar	...	November	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	10'000.00	65'000.00
Tarifcode	A0	...	A0	A0	A0
Steuersatz %	¹ 9.78	...	9.78	9.78	9.78
Quellensteuer	489.00	...	489.00	978.00	6'357.00

¹ = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

5. Berechnung nach dem Jahresmodell – Beispiel 3

Änderung des Zivilstands während des Kalenderjahres (Heirat):

Ein lediger Steuerpflichtiger heiratet am 26. Mai 2021. Er ist unselbständig erwerbstätig und übt seine 100 %-Tätigkeit für einen Jahreslohn von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13) aus.

Seine Ehegattin übt keine Erwerbstätigkeit aus (Eingetragene Partnerschaft ist gleichgesetzt).

Monat	Januar	...	Mai	Juni	...	November	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	5'000.00	...	5'000.00	10'000.00	65'000.00
Tarifcode	A0	...	A0	B0	...	B0	B0	
Steuersatz %	¹ 9.78	...	9.78	² 5.56	...	5.56	5.56	
Quellensteuer	489.00	...	489.00	278.00	...	278.00	556.00	4'669.00

¹ = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

² = B0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

5. Berechnung nach dem Jahresmodell – Beispiel 4

Auszahlung eines Bonus :

Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder ist mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % vom 1. Januar bis 31. Dezember in der Schweiz erwerbstätig. Für diese Tätigkeit erhält er ein Jahreseinkommen von CHF 73'000 (12 x CHF 5'000 + 13. Mtl. plus Bonus über CHF 8'000, ausbezahlt im April).

Monat	Januar	...	März	April	Mai	...	Dezember	Besteuerung
Bruttolohn	5'000.00	...	5'000.00	5'000.00	5'000.00	...	10'000.00	73'000.00
Bonus (unregelmässig)				8'000.00				
Tarifcode	A0	...	A0	A0	A0	...	A0	A0
Steuersatz %	¹ 9.78	...	9.78	² 10.89	10.89	...	10.89	10.89
Quellensteuer	489.00	...	489.00	1'415.70	544.50	...	1'089.00	7'783.20
Korrektur Jan. - März		...		³ +166.50		...		+166.50
Total Quellensteuer	489.00	...	489.00	1'582.20	544.50	...	1'089.00	7'949.70

¹ = A0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 65'000 (CHF 5'000 x 13)

² = B0 mit satzbestimmendem Jahreseinkommen von CHF 73'000 (CHF 5'000 x 13 + CHF 8'000)

³ = Korrektur des Quellensteuerabzuges für die Monate Jan. bis März [(CHF 5'000 x 10.89% x 3) – (CHF 489 x 3)]

6. Wegfall Tarifcode D

- *Anpassung der Tarife*
 - Der Tarifcode D wird gestrichen (10 % auf Neben- und Ersatzeinkünfte)
 - Neuer Tarifcode G (Ersatzeinkünfte)
- *Bei mehreren Erwerbstätigkeiten*
 - Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad (Mitteilung Arbeitnehmer)
 - Ist dieser nicht bekannt => Umrechnung auf Beschäftigungsgrad 100 %
 - Falls der Arbeitgeber das tatsächliche Gesamteinkommen kennt
 - Umrechnung auf dieses Gesamteinkommen
 - Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden
 - Anwendung Medianlohn von CHF 5'425.00 für Satzbestimmung (bei Std. /Tageslohn wird mit 2'160 Std. / 260 Tagen pro Jahr gerechnet)

7. Pauschale Gewinnungskosten bei Künstl., Sportl. und Referenten

- *Unterscheidung*
 - Künstler (Theater, Kino, Radio, TV, Varieté, Tanz, Musiker usw.)
 - Sportler (Teilnahme bei Leichtathletikmeetings, Tennisturnieren, Fussballmeisterschaften, Motorsportveranstaltungen, Skirennen, etc.)
 - Referenten

Tätigkeit der quellensteuer- pflichtigen Person	Pauschale Gewinnungs- kosten bis 31.12.2020 (auf Bruttogage)	Pauschale Gewinnungs- kosten ab 01.01.2021 (auf Bruttogage)
Künstler	20%	50%
Sportler	20%	20%
Referenten	20%	20%

8. Einheitliche Verwirkungsfrist

- *Harmonisierte Verwirkungsfrist*
 - 31. März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres
- *Verfahren*
 - Korrektur der Quellensteuerabzüge (Fehler beim Tarifcode oder bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns)
 - Der SSL nimmt diese Korrekturen selber vor
 - Der SSL teilt diese Änderungen der Steuerbehörde mit

9. Infos für Einschätzer/Innen und Gemeinden

- Weiterleitung der eingereichten Quellensteuerrevisionen mit Belegen
- Eingabefrist 31. März – Erfassungsdatum der Steuererklärung!
- Quellensteuergutschriften => Meldung in gleicher Woche verlangen
 - Infos BS2000 konsultieren (z.B. dekl. Kinderzulagen)
 - Bei Veranlagung durch Gemeinde muss die Quellensteuergutschrift durch EinschätzerIn verlangt werden

9. Infos für Einschätzer/Innen und Gemeinden

- Mutationen von qst-pflichtigen Personen
 - 2020 => Papier oder pdf
 - 2021 => direkte elektronische Erfassung
- Geranten- Betreiberwechsel von öffentlichen Betrieben umgehend melden
- Events mit ausländischen Musikern, Künstlern, Sportlern usw. melden

Informationen des Team Administrativ

Dietmar Willa

Chef Team Administrativ

- Pflichtenheft: Arbeitsanweisungen zwischen den Gemeinden und der Kantonalen Steuerverwaltung
- Planung 2020: Einreichen und Fristen der Steuererklärungen
- Zentraler Eingang der Steuererklärungen



Pflichtenheft

Das aktuelle Pflichtenheft kann im Internet heruntergeladen werden: www.vs.ch/steuern

The screenshot shows the website header for 'CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS' with navigation links: 'Startseite', 'Organisation', and 'Kommunikation und Medien'. Below the header is a breadcrumb trail: 'Organisation > Verwaltung > KSV > Gemeinden > Informationen für die Verwaltung'. The main content area is titled 'INFORMATIONEN FÜR DIE GEMEINDEN' and contains a list of items:

- Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2018
- Orientierungssitzung mit den Gemeinden - Steuerperiode 2017
- **Pflichtenheft für die Gemeinden** ← (indicated by a red arrow)
- Zusammensetzung der kommunalen Steuerkommission (GStK)
- Katasterwerte und industrielle Steuerwerte

On the right side, there is a sidebar menu with expandable items:

- + Natürliche Personen
- + Juristische Personen
- + Treuhänder
- **Gemeinden** (highlighted in yellow)
 - Informationen für die Verwaltung
 - Informationen für die Registerhalter
 - FidCom
 - Zeitplan - Fristen

Pflichtenheft - Erinnerung



- Die Gemeinderegister müssen periodisch nachgeführt werden.
- Die Mutationen der Steuerpflichtigen sind der Kantonalen Steuerverwaltung regelmässig zu übermitteln.
- Per Post oder per Email: scc-registres@admin.vs.ch
- Die Mutationen sind mindestens einmal pro Monat zu melden!

Pflichtenheft - Erinnerung

Achtung:



- ❖ Vergessen Sie nicht, uns alle neuen Steuerpflichtigen mit **Aufenthaltsbewilligung B (Permis B)** zu melden.
- ❖ Für die AK und AL sind uns **alle Mutationen** wie Adressen, Zivilstand usw., welche Ihnen mitgeteilt werden, **zu übermitteln.**

Pflichtenheft - Erinnerung

Achtung:



- Von jedem Kauf oder Verkauf, sei es ganz oder teilweise, bitten wir Sie, das Formular (**Beilage 2 - Mitteilungsformular Käufe und Verkäufe für AK/AL**) zu benutzen und uns die detaillierten Auskünfte (neuer Erwerb, teilweiser Kauf oder Verkauf, definitiver und vollständiger Verkauf, Eigenmietwert, usw.) zukommen zu lassen.
- Bitte die Steuerwerte korrekt erfassen.
- Die Verwendung dieses Dokumentes wird uns alle notwendigen Angaben für die Einschätzung geben. So wird vermieden, dass wir systematisch mit Ihnen Kontakt aufnehmen müssen (das Formular im Excel-Format mit automatischer Berechnung ist verfügbar auf der Website der KSV).

Pflichtenheft - Erinnerung

Formular Kauf und Verkauf AK-AL



The screenshot shows the website header for the Canton of Valais / Kanton Wallis. The header includes the logo (a red square with white stars) and the text "CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS". The navigation menu consists of three items: "Startseite", "Organisation" (which is highlighted with a red underline), and "Kommunikation und Medien". Below the navigation menu is a breadcrumb trail: "Organisation > Verwaltung > KSV > Gemeinden > Informationen für die Verwaltung". The main content area is titled "INFORMATIONEN FÜR DIE GEMEINDEN" and contains a sub-section "An- und Verkauf AK-AL" with a red bullet point: "• Formular Kauf und Verkauf AK-AL - Version September 2009".

Pflichtenheft - Erinnerung

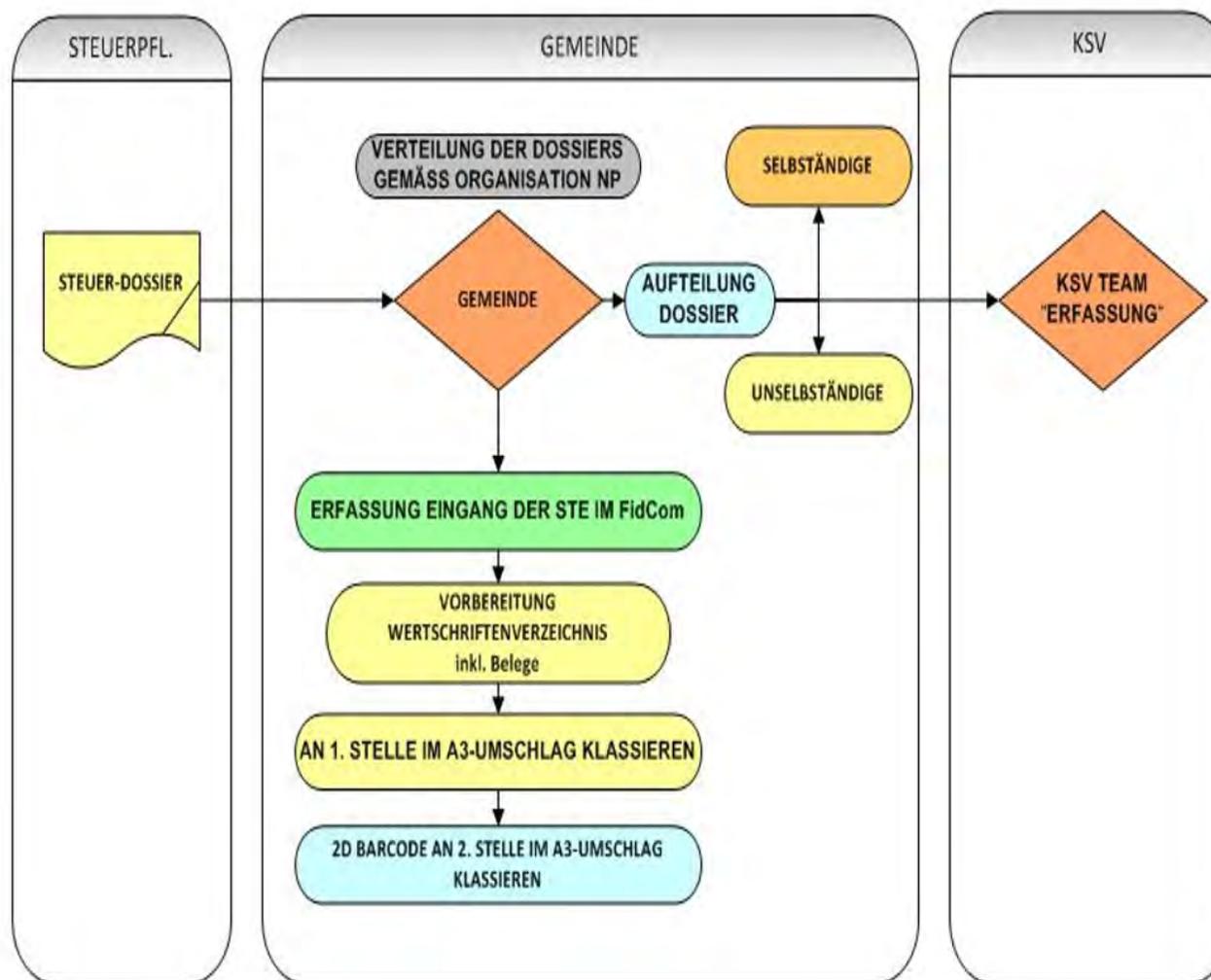
MITTEILUNGSFORMULAR DER KÄUFE / VERKÄUFE FÜR DIE AUSSERKANTONALEN- (AK) ODER AUSLÄNDISCHEN (AL) STEUERPF LICHTIGEN			
GEMEINDE			
STEUERPERIODE VOM	01.01.2009	BIS	31.12.2009
Mutationsdatum (Grundbucheintrag)	01.01.2009		
	VERKÄUFER		KÄUFER
Daten	Total Verkauf <input type="checkbox"/>		Neuer Eigentümer
	AK <input type="checkbox"/>	AL <input type="checkbox"/> WOHNS. <input type="checkbox"/>	AK <input type="checkbox"/> AL <input type="checkbox"/> WOHNS. <input type="checkbox"/>
Steuerpflichtigen-Nr.			
Neue AHV-Nummer			
NAME, Vorname			
Sohn (Tochter) des			
Geburtsdatum			
Adresse			
PLZ / Ort			
Land / Kanton			
Zivilstand			
Sprache			
Vertreter			

WICHTIG

Bitte das Geburtsdatum und die AHV-Nummer des Verkäufers und des Käufers angeben!

Pflichtenheft - Erinnerung

Arbeitsablauf – Aktenfluss – Gemeinde – Team «Erfassung»



Pflichtenheft - Erinnerung

Anlieferung der Steuererklärungen an die KSV:

- Die Anlieferung der Steuererklärungen an die KSV hat ausschliesslich in **Absprache mit dem/der Einschätzer/in** zu erfolgen. **Die StE der Selbständigerwerbenden Personen sind separat einzureichen.**
- Die Steuererklärungen der **AK's** sind in einer Anlieferung, inkl. leeren Hüllen, zu erfolgen - in der Regel nicht vor Mitte Dez.



Pflichtenheft - Erinnerung

Arbeitsmappe A3: Reihenfolge der Steuerakten



Überblick über die verschiedenen Versandarten der Steuererklärung

Wie wird die StErkl. ausgefüllt	Typ der StErkl.	Versand an die Wohngemeinde	Versand an die Kantonale Steuerverwaltung	Versand per Internet ohne Unterschrift
Zu 100 % von Hand ausgefüllt	NP, AK	X		
Zu 100 % von Hand ausgefüllt	AL		X	
VSTax: Druck komplett mit 2D-Barcode	NP, AK	X		
VSTax: Druck komplett mit 2D-Barcode	AL		X	
VSTax: Versand per Internet mit Quittung	NP		X	
VSTax: Versand per Internet ohne Unterschrift	NP, AK, AL			X
Alle StPfl. der Gemeinde Sitten	NP, AK, AL		X	

Legende: NP = Natürliche Personen (Wohnsässige)
 AK = Ausserkantonale
 AL = Im Ausland wohnhafte

Testgemeinde Sitten

INFORMATION AUX CONTRIBUABLES DOMICILIES SUR LA COMMUNE DE SION



Prière de retourner votre
Déclaration fiscale au : **Service cantonal des contributions**
Av. de la Gare 35
1951 Sion

Actuellement le contribuable qui remplit sa déclaration à la main et celui qui retourne une partie des pièces justificatives sous format papier doit renvoyer sa déclaration fiscale ou quittance accompagnée des pièces justificatives auprès de la commune de domicile.

Afin de rationaliser au mieux cette réception, une étude a été engagée sur la centralisation du retour des déclarations de l'ensemble du canton au Service cantonal des contributions. Pour cette nouvelle période, **la commune de Sion fonctionnera comme commune test.**

Les contribuables domiciliés sur cette commune **doivent par conséquent acheminer leurs documents directement auprès du Service cantonal des contributions, Av. de la Gare 35, 1951 Sion.**

Merci d'avance de votre précieuse collaboration.
Le Service cantonal des contributions

Pflichtenheft - Erinnerung

Übermittlung per Internet mit Übermittlungsquittung



- Die Steuerpflichtigen werden mit einem voradressierten Übermittlungsdokument aufgefordert, die Steuerdokumente (Protokoll, Wertschriftenverzeichnis und evtl. Inventarliste der Belege, welche als PDF-Datei per Internet übermittelt wurden) mit allen Belegen an die Kantonale Steuerverwaltung einzureichen.
- Das Einreichen von Unterlagen bei der Gemeinde entfällt somit bei dieser Variante.
- Sollten die Steuerpflichtigen die Übermittlungsquittung trotzdem bei den Gemeinden einreichen, ist durch die Gemeinden der Eingang der Steuererklärungen zu erfassen und die Unterlagen wie gewohnt in die A3-Umschläge zu klassieren.**

Pflichtenheft - Erinnerung

wichtig

Regelmässig den Eingang der Steuererklärung erfassen!

Sie können in jedem Fall das Administrative Team benachrichtigen, wenn eine Steuererklärung zu spät erfasst oder ein Fehler gemacht wurde.

Die Anfrage zum Annullieren einer Busse usw. muss begründet sein.



Zentraler Eingang der Steuererklärungen

Realisierung

Roadmap

1. Etappe

Steuerperiode
2018

Umsetzung mit
Steuererklärungen, die
bei der KSV eingereicht
werden

2. Etappe

Steuerperiode
2019 und 2020

Umsetzung mit einer
Testgemeinde

3. Etappe

Steuerperiode
2021

Umsetzung bei allen
Gemeinden

Zentraler Eingang der Steuererklärungen

1. Etappe

Meilenstein	Frist
Anpassung CUV	Beginn Steuerperiode 2018
Vor-Scanning der bei der KSV deponierten Steuererklärungen	Beginn Steuerperiode 2018

2. Etappe

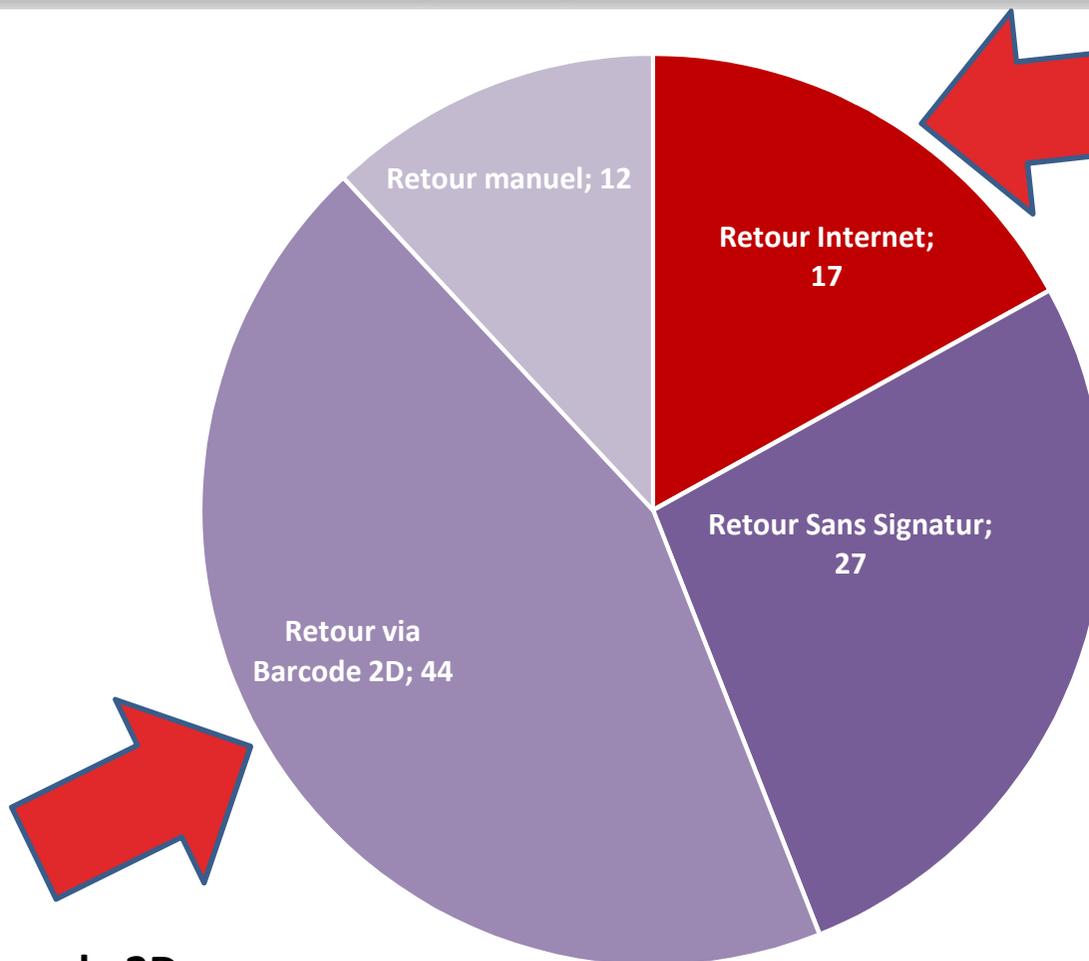
Meilenstein	Frist
Anpassungen VSTAX und Steuererklärungen	Vor Versand Steuererklärungen 2019 und 2020
Zentraler Eingang der Steuererklärungen der natürlichen Personen mit einer Testgemeinde bei St. Hubert, Manus und KSV	Beginn Steuerperiode 2019 und 2020
Anpassung der Arbeitsprozesse	Während der Steuerperiode 2019 und 2020
Erstellen der neuen Scannage-Klasse	Während der Steuerperiode 2019

3. Etappe

Meilenstein	Frist
Zentraler Eingang der Steuererklärungen der natürlichen Personen für alle Walliser Gemeinden bei St. Hubert, Manus und KSV	Beginn Steuerperiode 2021

Zentraler Eingang der Steuererklärungen

Roadmap



eDI mit Quittung

Steuerperiode 2019:

- Hinterlegung bei KSV
- zirka 35'000 StErkl.



Testgemeinde für die Steuerperiode 2019

Gemeinde Sitten
zirka 23'000 StErkl.

Barcode 2D:

- Erstellen einer neuen «Classe de Scannage»

Einreichen Steuererklärung 2019

Fristen Steuererklärungen

Datum	Ereignis	NP	JP
31.03.2020	Allgemeine Frist für das Hinterlegen der Steuererklärung	X	
24.04.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
04.06.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
30.06.2020	Allgemeine Frist für das Hinterlegen der Steuererklärung		X
21.07.2020	Versand Mahnungen und Bussen		X
31.07.2020	Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen	X	
25.08.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
29.09.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
31.10.2020	Ablauf der Fristverlängerungen für die Selbständigen und den Juristischen Personen	X	X
03.11.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
10.12.2020	Versand Mahnungen und Bussen	X	X
31.12.2020	Ablauf Fristverlängerungen von Spezialfällen – Blockierung FidCom	X	X
12.01.2021	Versand Mahnungen und Bussen	X	X

Einreichen Steuererklärung 2019

Geplante Daten

- 18.02.2020
- 24.03.2020
- 25.08.2020
- 29.09.2020
- 03.11.2020
- 10.12.2020
- 12.01.2021

Taxations d'office pour Lema - 2015, 2016

2015

N° Commune	Commune	No de dossier	N° de contribuable	Année	Nom	Prénom	Date de naissance	Genre contribuable
1001	Leysin	1001	100100101	2015	Lemaire	Marie	10.01.1980	F

2016

N° Commune	Commune	No de dossier	N° de contribuable	Année	Nom	Prénom	Date de naissance	Genre contribuable
1001	Leysin	1001	100100102	2016	Lemaire	Marie	10.01.1980	F
1001	Leysin	1001	100100103	2016	Lemaire	Marie	10.01.1980	F
1001	Leysin	1001	100100104	2016	Lemaire	Marie	10.01.1980	F

Taxation d'office

Vous recevrez par-email la liste des taxations d'office.

Les communes sont priées de retourner les fourres A3 vides au team administratif.
Les listes des communes sont envoyées à leurs adresses e-mail officielles.



Einreichen Steuererklärung 2019

Druck Steuererklärungen

Geplante Daten

20.01. - 14.02.20	Druck Hüllen A3 und Steuererklärungen der natürlichen Personen
26.02. - 27.02.20	Druck Steuerklärungen der juristischen Personen
04.03. - 08.03.20	Druck Steuerklärungen AK und AL
28.03. - 05.04.20	Druck Hüllen A3 AK



Einreichen Steuererklärung 2019



- Die Steuerpflichtigen AK und AL erhalten keine Mahnungen, respektive Bussen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung.
- Fristen für die Hinterlegung der Steuererklärungen:
 - **AL: 31.07.2020**
 - **AK: 31.10.2020**
- Wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung keine Steuererklärung eingereicht wurde und auch keine Fristverlängerung vorliegt, wird das Dossier anhand der Angaben der Vorperiode veranlagt.

Einreichen Steuererklärung 2019



Fristen nach 31.12.2020

- Weitere Fristerstreckungsgesuche über den 31. Dezember des Deklarationsjahres hinaus werden in der Regel abgewiesen, ausser es können ausserordentliche Gründe glaubhaft gemacht werden.
- Die Glaubhaftmachung setzt in der Regel eine belegende Sachdarstellung voraus; allgemeine Hinweise wie starke berufliche Inanspruchnahme des Steuerpflichtigen oder dessen Vertreters oder fehlende Unterlagen reichen nicht aus.
- Die Gesuche können an folgende E-Mail-Adresse zugestellt werden:
scc-delais@admin.vs.ch

Einreichen Steuererklärung 2019



Sachverhalt 1

- Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung bis am 31.03.2019 hinterlegen.
- Am 24.04.2019 werden die Mahnungen mit Gebühr verschickt. Der Steuerpflichtige hat seine Steuererklärung noch nicht eingereicht.
- Der Steuerpflichtige reagiert auf die Mahnung nicht. Die Steuererklärung ist immer noch nicht eingereicht.
- Am 07.06.2019 erhält er eine Ordnungsbusse für Nichteinreichen seiner Steuerklärung.
- Am 20.06.2019 beantragt er eine Fristverlängerung bis 31.07.2019.

➔ **Da der Steuerpflichtige bereits eine Ordnungsbusse erhalten hat, kann keine Frist mehr gewährt werden.**

Einreichen Steuererklärung 2019



Sachverhalt 2

- Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung bis am 31.03.2019 hinterlegen.
- Am 24.04.2019 werden die Mahnungen mit Gebühr verschickt. Der Steuerpflichtige hat seine Steuererklärung noch nicht eingereicht.
- Am 05.05.2019 beantragt der Vertreter des Steuerpflichtigen eine Frist bis zum 31.10.2019.
- Am 04.11.2019 werden die Mahnungen und Ordnungsbussen verschickt. Der Steuerpflichtige hat seine Steuererklärung noch nicht eingereicht.

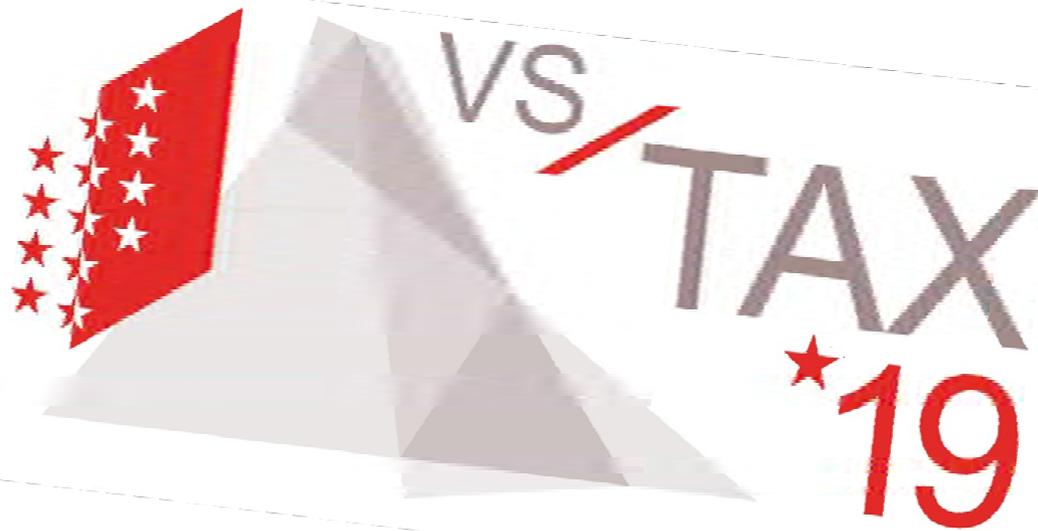
➔ **Der Steuerpflichtige erhält am 04.11.2019 eine Ordnungsbusse, da er am 24.04.2019 bereits gemahnt wurde.**

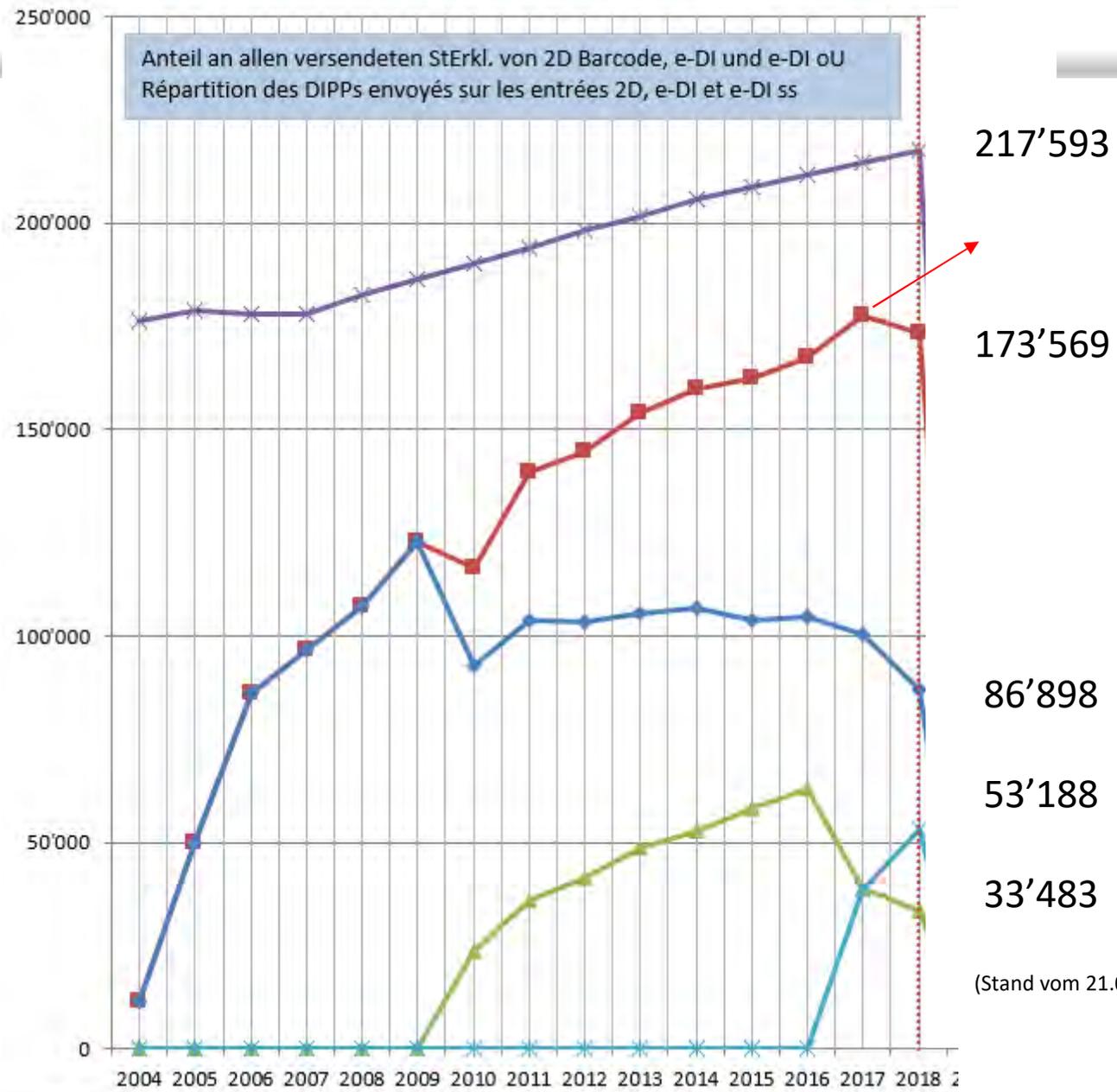
Team Administrativ



-  scc-registres@admin.vs.ch
Mitteilung der Mutationen
-  scc-sommations@admin.vs.ch:
Annullierung Mahngebühr für Nichthinterlegung der Steuererklärung
-  scc-di@admin.vs.ch
Annullierung Ordnungsbusse für Nichthinterlegung der Steuererklärung
-  scc-delais@admin.vs.ch
Gesuch Fristverlängerung für Hinterlegung der Steuererklärung

VSTAX 2019





Umsetzung von eSteuerauszug bei Banken und Herstellern von Deklarationssoftware Kantone

2017

Banken

- *Credit Suisse*
- *UBS*
- *Walliser Kantonalbank*

2018

Kernbankensysteme Softwarehersteller

- *Finnova*
- *Avaloq*

Hersteller Deklarationssoftware Kantone

- *Abraxas*
- *DV Bern*
- *Information Factory*
- *Ringler*

2019

Banken

- Raiffeisen
- Bank Julius Bär
- Nidwaldner Kantonalbank
- Obwaldner Kantonalbank
- Thurgauer Kantonalbank
- Genfer Kantonalbank

- Valiant Bank
- Zähringer Privatbank

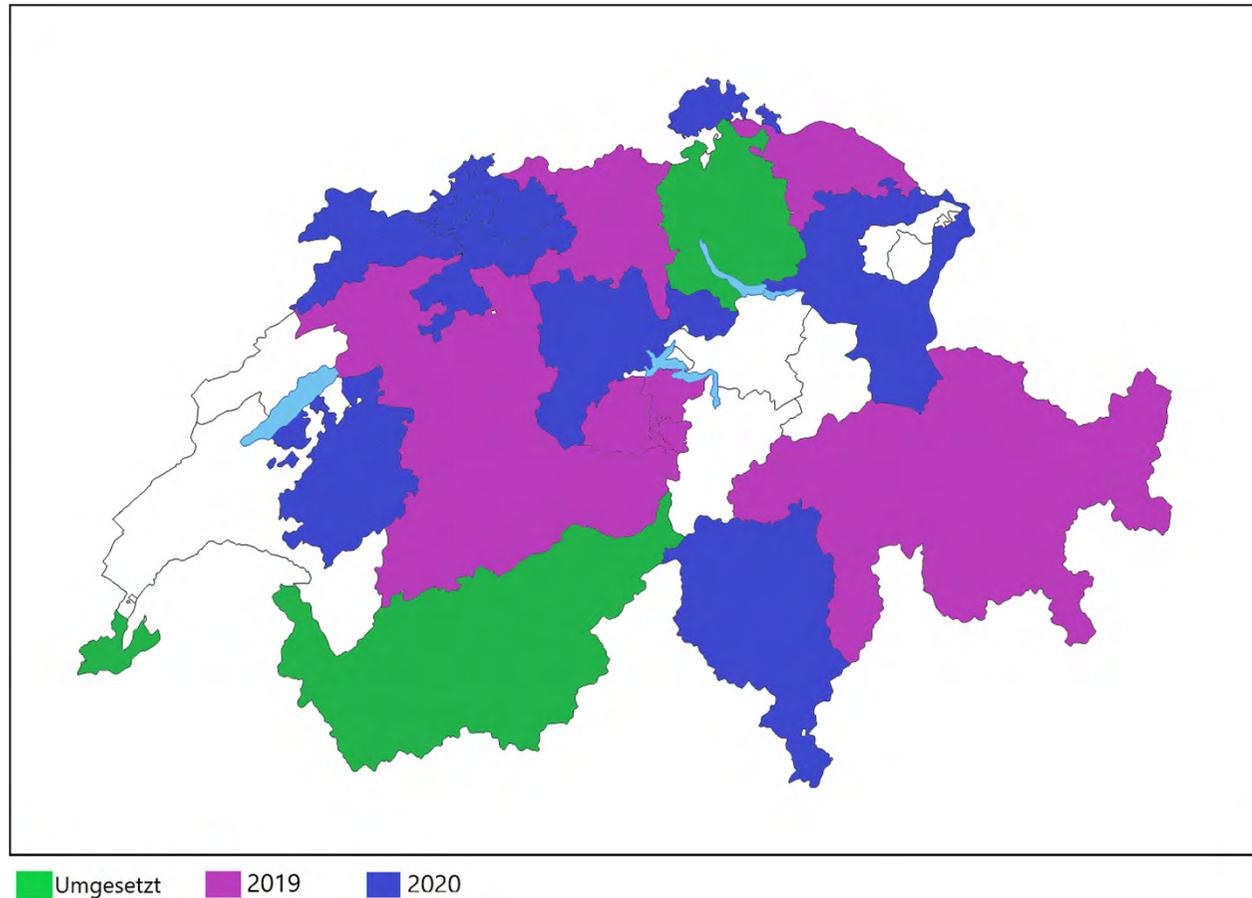
Kernbankensysteme Softwarehersteller

- Bearing Point

Hersteller Deklarationssoftware Kantone

- MSG Easy Tax

Umsetzung von eSteuerauszug in den Kantonen



2017	2019	2020
GE	AG	BL
VS	BE	BS
ZH	GR	FR
	NW	JU
	OW	LU
	TG	SG
		SH
		SO
		TI
		ZG

Bei den übrigen Kantonen bestehen innerhalb der nächsten zwei Jahre noch keine Umsetzungspläne



Überblick

Verbesserungen und Neuerungen

- Begrüssungsbildschirm
- Anordnung der Icons
- Zentraler Eingang der Steuererklärung per Internet mit Quittung
- Steuerpflichtige der Gemeinde Sitten -> Zentraler Eingang
- Versand AK und AL per Internet ohne Unterschrift
- Überblick über die verschiedenen Versandarten der Steuererklärung
- Diverse Anpassungen und Verbesserungen
- Formular Nebenerwerb
- Lotteriegewinne

Reminder

- Tell Tax / VSTax QR-Code

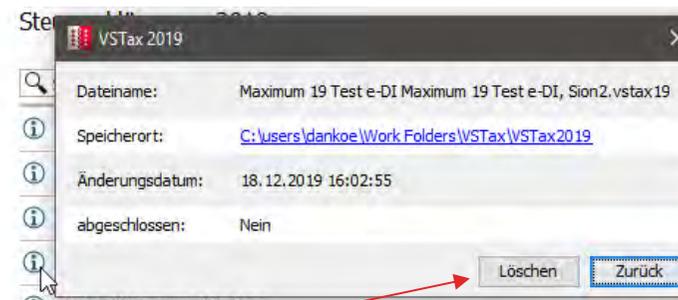
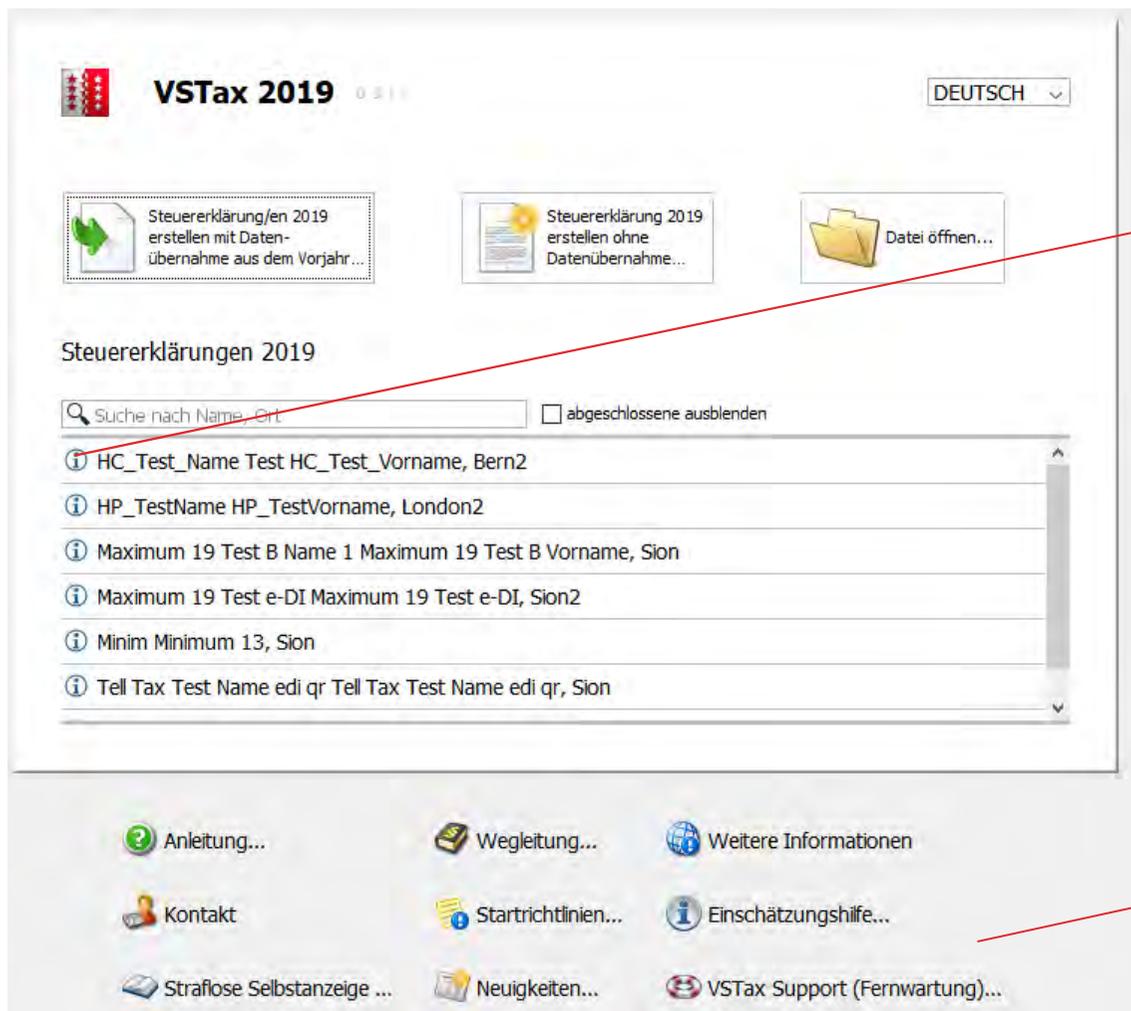
Support

- Technischer Support / Call Center

Ausblick

Informatikprojekte

Verbesserungen - Begrüssungsbildschirm



Icons wurden nach Benutzerwünschen im Begrüssungsbildschirm neu platziert.

Zum Löschen einer Steuererklärung auf das «i» klicken, Details kontrollieren und dann löschen.

Abgeschlossene Steuererklärungen können ausgeblendet werden.

Diverse Links zu weiterführenden Themen.

Verbesserungen - Zentraler Eingang der StErkl.

Alle Steuererklärungen mit Quittung die mit VSTax gedruckt werden, müssen direkt an die Kantonale Steuerverwaltung gesendet werden.

ACHTUNG: Drucken und unterschreiben Sie den Begleitbrief!

Adresse ist oben rechts aufgedruckt.

Maximum 19 Test B Name 1 Maximum 19 Test B Vorname
Maximum 19 Test A Name Maximum 19 Test A FrauVorname
Sonderstra. 5
1951 Sion



190

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Kantonale Steuerverwaltung
Scanncenter
Av. de la Gare 35
CP 351
1951 Sitten



Referenznummer : 190
Datum des Internetversands : 17.01.2020
SELBSTÄNDIG



Freigabequittung – Steuerperiode 2019

Diese Freigabequittung ist an die Kantonale Steuerverwaltung weiterzuleiten

Mit der Unterzeichnung der Freigabequittung wird bestätigt, dass die elektronisch eingereichte Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde und dass in den unten aufgeführten Beträgen alle steuerbaren Werte inbegriffen sind:

Steuerbares Einkommen - Kantons- und Gemeindesteuern	-97'909
Steuerbares Einkommen - Direkte Bundessteuer	94'200
Steuerbares Vermögen	1'024'000

Die soeben elektronisch eingereichte Steuererklärung gilt erst als eingereicht, wenn die vorliegende Freigabequittung eigenhändig unterschrieben mit folgenden Unterlagen der Kantonalen Steuerverwaltung eingereicht wird (bitte unten aufgeführte Reihenfolge einhalten):

1. Übermittlungsprotokoll (2 Seiten) mit den nicht über Internet zugestellten Belegen.
2. Beilagen zum Wertschriftenverzeichnis mit den nicht über Internet zugestellten Belegen.
3. Inhaltsverzeichnis der via Internet übermittelten Belege.

Die Unterlagen sind zusammen mit dieser Freigabequittung bei der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Diese Freigabequittung gilt als Begleitbrief.

Ort und Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen 1

Unterschrift des Steuerpflichtigen 2

Sion, 17. Januar 2020



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Neuerungen - StPfl. Gde Sitten / zentraler Eingang

Steuerpflichtige die in der Gemeinde Sitten wohnhaft sind, schicken ihre Steuererklärung direkt an die Kantonale Steuerverwaltung in Sitten.

Test für den zentralen Eingang der Steuererklärung / Scan-Center

Beim Druck wird ein Begleitbrief erstellt, mit den dazugehörigen Infos

MeiLanger Name Ganz Langer Name an dem Langer Na Der Vorname ist über alle sehr lang ganz Langer V
Meili sadf
Strasse
8555 Müllheim



P.P. CH-1951
Sion

Proble CH-SA

Kantonale Steuerverwaltung
Scanncenter
Av. de la Gare 35
CP 351
1951 Sitten



Referenznummer : 113. 190

Datum : 20.01.2020

SELBSTÄNDIG



Hinterlegung der Steuererklärung 2019
Betrifft die Steuerpflichtigen der Wohngemeinde Sion



Die Steuerpflichtigen der Wohngemeinde Sitten sind gebeten, die Steuererklärung 2019 zusammen mit diesem Schreiben und den unten aufgeführten Dokumenten der Kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen. Wir bitten Sie, die unten aufgeführte Reihenfolge einzuhalten:

- Das ausgefüllte Wertschriftenverzeichnis mit sämtlichen Beilagen
- Das unterschriebene 2D-Barcodeblatt (es können auch mehrere sein)
- Die ausgefüllte Steuererklärung mit sämtlichen Beilagen

Die Steuererklärung gilt erst als eingereicht, wenn die oben aufgeführten Dokumente zusammen mit diesem Begleitbrief der Kantonalen Steuerverwaltung zugestellt wurden.

Ort und Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen 1

Unterschrift des Steuerpflichtigen 2

Müllheim, 20. Januar 2020

Neuerungen - Versand AK und AL per Internet

Steuererklärungen für Ausserkantonale (AK) und im Ausland wohnhafte (AL) können neu per Internet ohne Unterschrift versendet werden.

Neu: Beim Druck der AK und AL Steuererklärung wird auch der 2D Barcode für den automatischen Import der Daten gedruckt.

Überblick über die verschiedenen Versandarten der Steuererklärung

Wie wird die StErkl. ausgefüllt	Typ der StErkl.	Versand an die Wohngemeinde	Versand an die Kantonale Steuerverwaltung	Versand per Internet ohne Unterschrift
Zu 100 % von Hand ausgefüllt	NP, AK	X		
Zu 100 % von Hand ausgefüllt	AL		X	
VSTax: Druck komplett mit 2D-Barcode	NP, AK	X		
VSTax: Druck komplett mit 2D-Barcode	AL		X	
VSTax: Versand per Internet mit Quittung	NP		X	
VSTax: Versand per Internet ohne Unterschrift	NP, AK, AL			X
Alle StPfl. der Gemeinde Sitten	NP, AK, AL		X	

Legende: NP = Natürliche Personen (Wohnsässige)
 AK = Ausserkantonale
 AL = Im Ausland wohnhafte

Verbesserungen - Diverse Anpassungen und Verbesserungen

Generell wurden alle Abzüge angepasst wie auch für die Landwirtschaft (Viehabe)

IBAN Nr. für AL auch für ausländische Bankkonten

Verwaltung der Beilagen wurde vereinfacht

Import elektronischer Steuerauszug: Immer mehr Banken machen mit (neu auch WKB und Raiffeisen)

Neuerungen - Formular Nebenerwerb



Detail Einkommen aus Nebenerwerb (Selbständig / Unselbständig)

Steuerpflichtiger-Nr.: 084.557.014.11 190

Gemeinde: Sion

Name / Vorname Stpl. 1: Maximum 19 Test B Name 1 Maximum 19 Te... Name / Vorname Stpl. 2: Maximum 19 Test A Name Maximum ...

Selbständig

Art der Aktivität Bezeichnung	Einkommen Steuerpflichtige(r) 2	Einkommen Steuerpflichtige(r) 1	J. AHV Beiträge
1 asofasdfasdf		5'000	500
2 aretwgaddgertwertwertwer	1'500		500
3 wertwertwertwertwert		1'500	400
Übertrag aus Beiblatt	1'500		400
Total Einkommen Steuerpflichtige(r) 2	3'000		
Total Einkommen Steuerpflichtige(r) 1		6'500	
Total AHV-Beiträge Steuerpflichtige(r) 2 (Rubrik 411a)			900
Total AHV-Beiträge Steuerpflichtige(r) 1 (Rubrik 411)			900
Total Gewinnungskosten (min 800.- CHF / max 2'400.- CHF) Steuerpflichtige(r) 2			800
Total Gewinnungskosten (min 800.- CHF / max 2'400.- CHF) Steuerpflichtige(r) 1			1'120
Total Einkommen aus selbst. Nebenerwerb Steuerpflichtige(r) 2 (Rubrik 410a)			1'300
Total Einkommen aus selbst. Nebenerwerb Steuerpflichtige(r) 1 (Rubrik 410)			4'480

Unselbständig

Name Arbeitgeber Bezeichnung	Einkommen Steuerpflichtige(r) 2	Einkommen Steuerpflichtige(r) 1	
1 AAAAAAAAAAAAAAAAAA	500		
2 BBBBBBBBBBBBBBBB		500	
3 CCCCCCCCCCCCCC	500		
Übertrag aus Beiblatt		500	
Total Einkommen Steuerpflichtige(r) 2	1'000		
Total Einkommen Steuerpflichtige(r) 1		1'000	
Total Gewinnungskosten (min 800.- CHF / max 2'400.- CHF) Steuerpflichtige(r) 2			800
Total Gewinnungskosten (min 800.- CHF / max 2'400.- CHF) Steuerpflichtige(r) 1			800
Total Einkommen aus unselbst. Nebenerwerb Steuerpflichtige(r) 2 (Rubrik 420a)			200
Total Einkommen aus unselbst. Nebenerwerb Steuerpflichtige(r) 1 (Rubrik 420)			200

Neuerungen - Lotteriegewinne

Anpassungen an die neue Gesetzgebung.

Alle Gewinne aus Lotterien etc. müssen unter Ziff. 10 deklariert werden (Hauptform. Seite 4 - Grund: Info für Vermögensentwicklung).

Zusatzformular: Angabe ob Einzelgewinn oder «illegaler Gewinn».

Spieleinsätze: Angabe ob Einzeleinsatz oder Online-Casino.

5. VERANLAGUNG LOTTERIEGEWINNE

Lotteriegewinne 2019 (Sport-Toto, Toto X, PMU usw.) **Originalgewinnbescheinigungen zwingend**

Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, _____

Anteil am Einzelgewinn, der Fr. 1'000'000.- (Steuerfreibetrag) übersteigt, aus der Teilnahme an Online-Casino-Spielen, die nach dem BGS zugelassen sind, _____

Einzelne Gewinne, die Fr. 1'000.- (Steuerfreigrenze) übersteigen, aus der Teilnahme an Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, und die dem BGS nicht unterstehen _____

Gewinne aus illegalen oder nicht bewilligten Spielen gemäss den Bestimmungen des BGS, vollumfänglich steuerbar _____

Naturalgewinne, zum Beispiel Autos, Reisen usw. (mit dem Marktwert anzugeben) _____

Abziehbar: grundsätzlich pauschal 5 % vom Gewinn, jedoch höchstens Fr. 5'000.–

Bei Gewinnen aus Online-Casinos sind Spieleinsätze bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.– abzugsfähig _____

TOTAL: in der Steuererklärung unter Rubrik 1230 anzugeben _____

Verrechnungssteuer (35%) auf Lotteriegewinne _____

Gewinne 2019 in Fr.	
	1'000
	1'000
	40'000
	80'000
	20'000
	26'650
	115'350
	42'700.00

Alle Gewinne aus Lotterien, Glücksspielen und Geschicklichkeitsspielen müssen unter der Ziffer "10. Zusätzliche Informationen" deklariert werden.



Reminder - Tell Tax / VSTax QR-Code

Tell Tax:

- 📱 Gratis App für Android und iPhone
- 📱 Konto erstellen mit Emailadresse / Steuerverwaltung hat keinen Zugriff auf die Daten!
- 📱 Belege können über das ganze Jahr in einer gesicherte Cloud gespeichert werden und dann beim Ausfüllen ins VSTax importieren.
- 📱 Belege für andere Personen können auch gescannt werden
- 📱 Beim Import ins VSTax können Belege noch verwaltet werden.

VSTax QR-Code:

- 📱 Kein Konto notwendig – scannen via Tell Tax App ohne einloggen
- 📱 Direkte Verbindung zwischen VSTax und Tell Tax dank QR-Code
- 📱 Belege werden direkt im VSTax gespeichert. Je nach dem wo der Maus-Cursor liegt, werden Kategorien und Unterkategorien direkt vorbelegt.
- 📱 «Scanner» für Jedermann beim Ausfüllen der Steuererklärung

Support

Ein Projekt bezüglich dem Support ist in Erarbeitung

Technischer Support nur noch via Online-Formular unter:

 <https://www.vs.ch/vstax-formular>

 Nur Fragen zu technischen Problemen beim VSTax / Tell Tax (Download, Installation, Update, Tell Tax Konto)

Support - Gemeinden

Gemeinden verbinden sich mit Outlook, FidCom und eventuell myapps.vs.ch (CUV/TAO) mit dem Staat Wallis

Programm	Probleme Passwort / Zuständigkeit	Support per Email	Support per Telefon	Bemerkungen
FidCom	IVS – Staatskanzlei (Benutzerkonto IAM = persönlich), auch bei SMS Problemen	IVS-IAM@admin.vs.ch	027 / 607 31 31	Für Fragen der Berechtigung, nach erfolgreichem Login -> scc-inf@admin.vs.ch
Outlook	Kantonale Dienststelle für Informatik (KDI)	servicedesk@admin.vs.ch	027 / 606 22 88	Benutzernamen bereithalten
Myapps.vs.ch	Citrix: generisches Login mit IAM-Technologie: CUV/TAO: KSV	Citrix: servicedesk@admin.vs.ch CUV/TAO: scc-inf@admin.vs.ch	Citrix: 027 / 606 22 88 CUV/TAO Email	Anfragen können direkt an scc-inf gesendet werden, wir leiten dann weiter, falls notwendig

Ein FidCom und ein myapps Konto können nicht zur gleichen Zeit im gleichen Browser geöffnet werden (weil für beide im Hintergrund IAM die Authentifizierung macht)! Lösung: zwei verschiedene Browser öffnen

Support - Gemeinden

FidCom Berechtigungen:

<input type="checkbox"/>	Berechtigung
<input type="checkbox"/>	Gemeinde - Administrator
<input type="checkbox"/>	Gemeinde - Verwaltung der Veranlagungsdaten
<input type="checkbox"/>	Gemeinde - Finanzverantwortlicher
<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinde - Registerhalter
<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinde - Standardbenutzer

- Administrator: Kann Benutzer hinzufügen / deaktivieren und Berechtigungen erteilen.
- Verwalten der Veranlagungsdaten: Rechte zum Herunterladen der CSV-Dateien zum automatischen Einlesen der Veranlagungsdaten der Juristischen Personen, sofern die Gemeinden die Anpassung der Softwareprogramme vorgenommen hat.
- Finanzverantwortlicher: Um unter "meine Dokumenten" die Korrekturen der industriellen Steuerwerte pro Gesellschaft herunterladen zu können.
- Registerhalter: Hochladen der Steuerwerte der NP (Wohnsässige und nicht wohnsässige Grundeigentümer).
- Standardbenutzer: Erfassen Eingang der Steuererklärung, Abfrage nach StPfl, und Anzeige der PVs der Veranlagung.

Ausblick

VSTax

- Treuhandmodul: Ein Modul zur Verwaltung der Berechtigungen für Tell Tax (Kunden muss nur noch 1 Benutzername pro Büro mitgeteilt werden)
 - Abschlusstests laufen
 - Wird in den nächsten Wochen online gehen
- VSTax online
 - Studie für den Projektstart noch in diesem Jahr

Internetlinks

- www.vs.ch/vstax
- www.vs.ch/telltax
- www.vs.ch/steuern

Informatikprojekte

Projekt der Migration der Quellensteuer auf SAP

- 🌸 Letzte Phase der Migration vom alten System aufs SAP
- 🌸 Umsetzung für die Produktion vorgesehen für 31.12.2020
- 🌸 Online-Portal für die Abrechnungen der Arbeitgeber
 - Eine Einschreibekampagne wird gestartet, sobald das Portal zur Verfügung steht
 - Starke Authentifizierung mit Hilfe der SwissID
 - <https://www.swissid.ch/>
 - Oder via aktuellem IAM
 - <https://www.vs.ch/web/iam/>
- 🌸 Links für die Software SwissDec:
 - <https://www.swissdec.ch>
 - Link für die Liste der zertifizierten Softwarelieferanten:
<https://www.swissdec.ch/de/zertifizierte-software-hersteller/>

Informatikprojekte

Neues DMS System für das CUV/TAO

Tool für zentralisierte Steuerberechnung

Technische und funktionelle Weiterentwicklung des CUV/TAO

Projekt e-LP2

Migration SAP auf Hana / S4

Analyse e-Rechnung/eBill für den ganzen Staat (inkl. KSV)

Automatische Erkennung von Dokumenten – DMS

Online-Formulare

Papierloses Büro

RF 2020 – Auswirkungen auf die KSV

Danke für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Sie finden diese Präsentation sowie das Pflichtenheft für die Gemeinden unter: www.vs.ch/steuern

